

Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)

Aktionäre der KUKA Aktiengesellschaft, insbesondere mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder anderweitig außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sollten die Hinweise in Ziffer 1 „Allgemeine Hinweise zur Durchführung des Übernahmeangebots“ und Ziffer 24 „Zusätzliche Informationen für US-Aktionäre“ der Angebotsunterlage besonders beachten.



Angebotsunterlage

**FREIWILLIGES ÖFFENTLICHES ÜBERNAHMEANGEBOT
(BARANGEBOT)**

der

MECCA INTERNATIONAL (BVI) LIMITED

c/o Tricor Services (BVI) Limited

P.O. Box 3340

Road Town, Tortola

Britische Jungferninseln

an die Aktionäre der

KUKA AKTIENGESELLSCHAFT

Zugspitzstraße 140

86165 Augsburg

Deutschland

zum Erwerb ihrer auf den Inhaber lautenden Stückaktien der

KUKA AKTIENGESELLSCHAFT

zum Preis von

EUR 115,00 je Aktie der KUKA Aktiengesellschaft

Annahmefrist:

16. Juni 2016 bis 15. Juli 2016, 24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland

KUKA-Aktien: ISIN DE0006204407

Zum Verkauf eingereichte KUKA-Aktien: ISIN DE000A2BPXK1

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

1.	ALLGEMEINE HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DES ÜBERNAHMEANGEBOTS	6
1.1	Rechtsgrundlagen	6
1.2	Besondere Hinweise für KUKA-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten	6
1.3	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots	7
1.4	Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.....	7
1.5	Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage.....	7
1.6	Annahme des Angebots außerhalb von Deutschland	8
2.	HINWEISE ZU DEN IN DER ANGEBOTSUNTERLAGE ENTHALTENEN ANGABEN	8
2.1	Allgemeines.....	8
2.2	Stand und Quelle der Angaben.....	9
2.3	Zukunftsgerichtete Aussagen	9
2.4	Keine Aktualisierung	9
3.	ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS	9
4.	ANGEBOT	12
5.	ANNAHMEFRIST	13
5.1	Dauer der Annahmefrist.....	13
5.2	Verlängerung der Annahmefrist	13
5.3	Weitere Annahmefrist	14
6.	BESCHREIBUNG DER BIETERIN UND DER MIDEA-GRUPPE	14
6.1	Beschreibung der Bieterin.....	14
6.2	Informationen über die Midea-Gruppe	15
6.3	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen	18
6.4	Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene KUKA-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten, auf die KUKA-Aktien bezogene Instrumente	18
6.5	Angaben zu Wertpapiergeschäften	19
6.6	Mögliche Parallelerwerbe	19
7.	BESCHREIBUNG VON KUKA	19
7.1	Rechtliche Grundlagen.....	19

7.2	Kapitalverhältnisse	20
7.3	Konzernstruktur und Geschäftstätigkeit	22
7.4	Organe.....	23
7.5	Mit KUKA gemeinsam handelnde Personen	23
8.	HINTERGRUND DES ANGEBOTS	24
8.1	Wirtschaftliche und strategische Beweggründe	24
8.2	Unabhängigkeit von KUKA und vorgeschlagene Zusagen	25
9.	ABSICHTEN DER BIETERIN UND VON MIDEA	25
9.1	Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen von KUKA	26
9.2	Künftige Geschäftstätigkeit, Sitz, Standort wesentlicher Unternehmensteile, Vermögensverwendung, Verpflichtungen, Arbeitnehmer und deren Vertretungen, Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und Beschäftigungsbedingungen der Bieterin und von Midea.....	28
9.3	Vorstand und Aufsichtsrat von KUKA.....	28
9.4	Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretung	28
9.5	Sitz von KUKA; Standort wesentlicher Unternehmensteile	29
9.6	Mögliche Strukturmaßnahmen	29
10.	ERLÄUTERUNGEN ZUR PREISFINDUNG	30
10.1	Mindestangebotspreis	30
10.2	Angemessenheit des Angebotspreises	30
10.2.1	Ermittlung des Angebotspreises	30
10.2.2	Historische Börsenkurse und Zielkurse von Brokern.....	31
10.3	Angemessenheit des Angebotspreises	32
10.4	Keine Entschädigung für den Verlust bestimmter Rechte	33
11.	ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS	33
11.1	Zentrale Abwicklungsstelle.....	33
11.2	Annahme des Angebots innerhalb der Annahmefrist.....	33
11.3	Börsenhandel mit Zum Verkauf eingereichten KUKA-Aktien.....	36
11.4	Kosten der Annahme	36
11.5	Rückabwicklung der Transaktion bei Nichteintritt der Vollzugsbedingungen	36
11.6	Annahme des Angebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist.....	37
11.7	Abwicklung des Angebots und Zahlung des Angebotspreises	37
12.	BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN	37

12.1	Fusionskontrollverfahren	37
12.2	Außenwirtschaftsrechtliche Verfahren	41
12.3	Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage	42
13.	VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN VOLLZUG	43
13.1	Vollzugsbedingungen	43
13.2	Verzicht auf Vollzugsbedingungen	47
13.3	Ausfall von Vollzugsbedingungen	47
13.4	Veröffentlichungen zu Vollzugsbedingungen.....	48
14.	FINANZIERUNG	48
14.1	Maßnahmen zur Sicherstellung der vollständigen Erfüllung des Angebots	48
14.2	Finanzierungsbestätigung.....	49
15.	AUSWIRKUNGEN DES VOLLZUGS DES ANGEBOTS AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BIETERIN UND DER MIDEA-GRUPPE	49
15.1	Annahmen	49
15.2	Ausgangslage.....	50
15.3	Methodisches Vorgehen und Vorbehalte.....	50
15.4	Erwartete Auswirkungen auf den Einzelabschluss der Bieterin.....	51
15.5	Erwartete Auswirkungen auf den Konzernabschluss von Midea.....	53
16.	RÜCKTRITTSRECHT	56
16.1	Voraussetzungen.....	56
16.2	Ausübung des Rücktrittsrechts.....	56
17.	HINWEISE FÜR KUKA-AKTIONÄRE, DIE DAS ANGEBOT NICHT ANNEHMEN WOLLEN	57
18.	GELDLEISTUNGEN UND GELDWERTE VORTEILE FÜR MITGLIEDER DES VORSTANDS ODER DES AUFSICHTSRATS VON KUKA	58
19.	KEIN PFLICHTANGEBOT	58
20.	FINANZBERATER, BEGLEITENDE BANK	58
21.	STEUERN	59
22.	VERÖFFENTLICHUNGEN UND MITTEILUNGEN	59
23.	ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND	59
24.	ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR US-AKTIONÄRE	60
25.	ERKLÄRUNG ÜBER DIE ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG	61

ANLAGEN:

ANLAGE 1: Die Bieterin kontrollierende Personen

ANLAGE 2: Tochterunternehmen der die Bieterin kontrollierenden Personen

ANLAGE 3: Wertpapiergeschäfte der Bieterin

ANLAGE 4: Tochterunternehmen von KUKA

ANLAGE 5: Finanzierungsbestätigung

1. ALLGEMEINE HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DES ÜBERNAHMEANGEBOTS

1.1 Rechtsgrundlagen

Das in dieser Angebotsunterlage (die *Angebotsunterlage*) enthaltene Kaufangebot (das *Angebot*) der MECCA International (BVI) Limited, einer Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (*company limited by shares*) nach dem Recht der Britischen Jungferninseln und Sitz in Road Town, Tortola, Britische Jungferninseln, eingetragen im Handelsregister der Britischen Jungferninseln unter der Nummer 1410799 (die *Bieterin*), ist ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zum Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden Stückaktien (ISIN DE0006204407), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 2,60, der KUKA Aktiengesellschaft (jeweils eine *KUKA-Aktie* und zusammen die *KUKA-Aktien*) mit Sitz in Augsburg, Bundesrepublik Deutschland (*Deutschland*), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 22709 (*KUKA* und zusammen mit ihren Tochterunternehmen die *KUKA-Gruppe*), nach dem deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (*WpÜG*). Das Angebot bezieht sich auf alle KUKA-Aktien und wird ausschließlich nach deutschem Recht sowie bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika (*Vereinigte Staaten* oder *USA*) durchgeführt.

1.2 Besondere Hinweise für KUKA-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten

Das Angebot bezieht sich auf Aktien einer deutschen Gesellschaft und unterliegt den gesetzlichen Vorschriften von Deutschland über die Durchführung eines solchen Angebots. Diese Vorschriften unterscheiden sich nicht unerheblich von den entsprechenden US-amerikanischen Rechtsvorschriften. So sind bestimmte Finanzinformationen in der Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit den von der Europäischen Union übernommenen International Financial Reporting Standards (die *IFRS*) und den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen (*Generally Accepted Accounting Principles*) der Volksrepublik China (*VRC*) (*China GAAP*) ermittelt worden und daher nicht vergleichbar mit Finanzinformationen von US-amerikanischen Unternehmen und anderen Unternehmen, deren Finanzinformationen in Übereinstimmung mit den in den Vereinigten Staaten geltenden *Generally Accepted Accounting Principles* ermittelt werden.

Das Angebot wird in den Vereinigten Staaten gemäß Section 14(e) und Regulation 14E des US Securities Exchange Act of 1934 in seiner jeweils aktuellen Fassung (der *Exchange Act*) und im Übrigen in Übereinstimmung mit den Vorschriften des WpÜG durchgeführt. Dementsprechend unterliegt das Angebot Veröffentlichungs- und anderen Verfahrensvorschriften, etwa im Hinblick auf Rücktrittsrechte, Annahmefrist, Abwicklung und Zahlungstermine, die sich von denen für die Durchführung von öffentlichen Angeboten in den Vereinigten Staaten unterscheiden können.

Die Bieterin kann nach Rule 14e-5(b)(12)(i) des Exchange Act während der Laufzeit des Angebots KUKA-Aktien in anderer Weise als im Rahmen des Angebots über die Börse oder außerbörslich außerhalb der Vereinigten Staaten erwerben oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen schließen, sofern dies im Einklang mit den anwendbaren deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere dem WpÜG, erfolgt. Soweit nach deut-

schem Recht erforderlich, werden Informationen über entsprechende Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen in Deutschland gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG veröffentlicht werden. Entsprechende Informationen werden auch in Form unverbindlicher englischer Übersetzungen auf der Internetseite der Bieterin unter <http://www.partnershipinrobotics.com> veröffentlicht werden.

Für Aktionäre von KUKA (**KUKA-Aktionäre** bzw. jeweils ein **KUKA-Aktionär**) mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten (**US-Aktionäre**) können sich Schwierigkeiten ergeben, ihre Rechte und Ansprüche nach US-amerikanischem Wertpapierrecht durchzusetzen, da sowohl KUKA als auch die Bieterin ihren Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten haben. US-Aktionäre sind möglicherweise nicht in der Lage, eine Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten oder deren außerhalb der Vereinigten Staaten ansässige Organmitglieder vor einem Gericht außerhalb der Vereinigten Staaten wegen Verletzung US-amerikanischer Wertpapiervorschriften zu verklagen. Des Weiteren können sich Schwierigkeiten ergeben, Entscheidungen eines US-amerikanischen Gerichts außerhalb der Vereinigten Staaten zu vollstrecken.

1.3 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots

Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 18. Mai 2016 veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist im Internet unter <http://www.partnershipinrobotics.com> abrufbar.

1.4 Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) hat die Angebotsunterlage nach deutschem Recht und in deutscher Sprache geprüft und ihre Veröffentlichung am 15. Juni 2016 gestattet. Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots nach einem anderen Recht als deutschem Recht sind bislang weder erfolgt noch beabsichtigt.

1.5 Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage

Am 16. Juni 2016 wird die Bieterin nach Maßgabe von § 14 Abs. 3 WpÜG die Angebotsunterlage (i) durch Bekanntgabe im Internet unter <http://www.partnershipinrobotics.com> und (ii) durch Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe durch die Morgan Stanley Bank AG, Junghofstraße 13-15, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen per Fax unter +49 (0) 69 21 66 70 06 oder per E-Mail an ffniops@morganstanley.com) veröffentlichen. Die Hinweisbekanntmachung über (i) die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird und (ii) die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe im Inland durch die Morgan Stanley Bank AG, wird am 16. Juni 2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die vorgenannten Veröffentlichungen dienen dem Zweck, die zwingenden Bestimmungen des WpÜG einzuhalten.

Am 16. Juni 2016 wird darüber hinaus eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, im Internet unter <http://www.partnershipinrobotics.com> veröffentlicht. Außer den vorgenannten Veröffentlichungen sind keine weiteren Veröffentlichungen der Angebotsunterlage geplant.

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage oder anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb von Deutschland und den Vereinigten Staaten kann rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Die Angebotsunterlage kann in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum nach Maßgabe der Angebotsunterlage und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften veröffentlicht und verbreitet werden. Die Angebotsunterlage und sonstige mit dem Angebot im Zusammenhang stehende Unterlagen dürfen durch Dritte nicht in Länder versandt oder dort verbreitet, verteilt oder veröffentlicht werden, in denen dies rechtswidrig wäre.

Abgesehen von den vorstehend genannten Veröffentlichungen sind keine Veröffentlichungen der Angebotsunterlage geplant.

Die Bieterin stellt die Angebotsunterlage den jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen zum Versand an KUKA-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland oder den Vereinigten Staaten zur Verfügung. Darüber hinaus dürfen die depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Angebotsunterlage nicht veröffentlichen, versenden, verteilen oder verbreiten, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit allen anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften.

1.6 Annahme des Angebots außerhalb von Deutschland

Die Annahme des Angebots außerhalb von Deutschland oder der Vereinigten Staaten kann aufgrund lokaler Bestimmungen bestimmten rechtlichen Beschränkungen unterliegen. KUKA-Aktionäre, die außerhalb von Deutschland oder den Vereinigten Staaten in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und das Angebot außerhalb von Deutschland oder den Vereinigten Staaten annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen Deutschlands oder der Vereinigten Staaten unterliegen, wird empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Bieterin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands oder der Vereinigten Staaten nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

2. HINWEISE ZU DEN IN DER ANGEBOTSUNTERLAGE ENTHALTENEN ANGABEN

2.1 Allgemeines

Zeitangaben in der Angebotsunterlage werden, soweit nicht anders angegeben, in Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland, gemacht. Soweit in der Angebotsunterlage Begriffe wie „zur Zeit“, „derzeit“, „momentan“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ verwendet werden, beziehen sie sich, soweit nicht anders angegeben, auf das Datum der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, also den 16. Juni 2016.

In der Angebotsunterlage enthaltene Verweise auf einen „Bankarbeitstag“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind. Verweise auf „EUR“ beziehen sich auf die gesetzliche Währung von Deutschland, Verweise auf „USD“ beziehen sich auf die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten und Verweise auf „RMB“ beziehen sich auf die gesetzliche Währung der VRC.

Die Bieterin hat Dritte nicht ermächtigt, Aussagen zu dem Angebot oder der Angebotsunterlage zu machen. Falls Dritte dennoch entsprechende Aussagen machen, sind diese weder der Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen zuzurechnen.

2.2 Stand und Quelle der Angaben

Die in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen über die KUKA-Gruppe beruhen auf bestimmten öffentlich zugänglichen Informationsquellen (wie z.B. veröffentlichten Jahresabschlüssen, Analystenpräsentationen und Presseerklärungen). Soweit die Angebotsunterlage Finanzinformationen über die KUKA-Gruppe enthält, basieren diese auf im Konzerngeschäftsbericht von KUKA für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr enthaltenen Angaben und Informationen. Die aus öffentlich zugänglichen Quellen erlangten Informationen sind von der Bieterin nicht verifiziert worden.

2.3 Zukunftsgerichtete Aussagen

Die Angebotsunterlage und darin in Bezug genommene Unterlagen enthalten bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. Auf solche Aussagen deuten insbesondere Begriffe wie „erwartet“, „glaubt“, „ist der Ansicht“, „versucht“, „schätzt“, „beabsichtigt“, „geht davon aus“ und „strebt an“ hin. Solche Aussagen bringen gegenwärtige Absichten, Ansichten, Erwartungen, Einschätzungen und Prognosen im Hinblick auf mögliche zukünftige Ereignisse zum Ausdruck. Sie basieren u.a. auf bestimmten Annahmen, Einschätzungen und Prognosen, unterliegen Risiken und Ungewissheiten und können sich daher als unzutreffend herausstellen. Die Bieterin weist insbesondere darauf hin, dass sich die Auswirkungen des Erwerbs der KUKA-Aktien auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und der Midea-Gruppe (wie in Ziffer 6.2 dieser Angebotsunterlage definiert) nicht genau vorhersagen lassen. Die in Ziffer 15 dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben beruhen auf vorläufigen und ungeprüften Einschätzungen der Bieterin, welche von den tatsächlichen Finanzergebnissen der Bieterin, der Midea-Gruppe oder der KUKA-Gruppe abweichen können.

Es ist möglich, dass die Bieterin ihre in der Angebotsunterlage wiedergegebenen Absichten und Einschätzungen, insbesondere im Hinblick auf die KUKA-Gruppe, nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage ändert.

2.4 Keine Aktualisierung

Die Bieterin wird die Angebotsunterlage nur aktualisieren und an zukünftige Ereignisse und Entwicklungen anpassen, soweit dies nach dem WpÜG rechtlich zulässig und erforderlich ist.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS

Hinweis: Die nachfolgende Zusammenfassung enthält einen Überblick über bestimmte Angaben in der Angebotsunterlage. Sie wird durch die an anderer Stelle in der Angebotsunterlage wiedergegebenen Informationen und Angaben ergänzt und ist im Zusammenhang mit diesen zu lesen. Diese Zusammenfassung enthält somit nicht alle für KUKA-Aktionäre möglicherweise relevanten Informationen. KUKA-Aktionäre sollten daher die gesamte Angebotsunterlage aufmerksam lesen.

Bieterin:	MECCA International (BVI) Limited, c/o Tricor Services (BVI) Limited, P.O. Box 3340, Road Town, Tortola, Britische Jungferninseln, eine Gesellschaft der Midea-Gruppe.
Zielgesellschaft:	KUKA Aktiengesellschaft, Zugspitzstraße 140, 86165 Augsburg, Deutschland.
Gegenstand:	Erwerb aller auf den Inhaber lautenden Stückaktien der KUKA, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 2,60 (einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte (insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung)).
Angebotspreis:	EUR 115,00 je KUKA-Aktie.
Annahmefrist:	16. Juni 2016 bis 15. Juli 2016, 24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland.
Weitere Annahmefrist:	Die Weitere Annahmefrist (wie in Ziffer 5.3 dieser Angebotsunterlage definiert) wird voraussichtlich am 21. Juli 2016 beginnen und am 3. August 2016, 24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland, enden.
Annahme:	<p>Die Annahme ist während der Annahmefrist bzw. der Weiteren Annahmefrist schriftlich gegenüber der jeweiligen Depotführenden Bank (wie in Ziffer 11.2 dieser Angebotsunterlage definiert) zu erklären. Die Annahme wird erst mit fristgerechter Umbuchung der KUKA-Aktien in die ISIN DE000A2BPXK1 wirksam.</p> <p>Die Annahme des Angebots über eine Depotführende Bank mit Sitz in Deutschland (einschließlich einer deutschen Niederlassung einer ausländischen Depotführenden Bank) ist für die KUKA-Aktionäre bis auf die Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige Depotführende Bank kosten- und gebührenfrei. Die Gebühren, Kosten und Spesen ausländischer Depotführender Banken sowie etwaige ausländische Börsen-, Umsatz- oder Stempelsteuern im Zusammenhang mit der Annahme des Angebots sind von dem annehmenden KUKA-Aktionär selbst zu tragen.</p>
Vollzugsbedingungen:	<p>Der Vollzug des Angebots und die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge stehen unter den in Ziffer 13.1 dieser Angebotsunterlage aufgeführten Vollzugsbedingungen. Diese Bedingungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erreichen der Mindestannahmeschwelle (wie

in Ziffer 13.1.1 dieser Angebotsunterlage definiert) von 30 % aller KUKA-Aktien;

- Erteilung bestimmter fusionskontrollrechtlicher Freigaben (vgl. Ziffer 13.1.2 dieser Angebotsunterlage);
- Erteilung bestimmter außenwirtschaftsrechtlicher Freigaben (vgl. Ziffer 13.1.3 dieser Angebotsunterlage),
- keine Vornahme bestimmter Kapitalmaßnahmen oder bestimmter Änderungen der Satzung von KUKA (vgl. Ziffer 13.1.4 dieser Angebotsunterlage),
- kein Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals und keine Insolvenz von KUKA (vgl. Ziffer 13.1.5 dieser Angebotsunterlage).

Sind zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt nicht alle Vollzugsbedingungen (wie in Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage definiert) eingetreten oder durch einen von der Bieterin wirksam erklärten Verzicht entfallen oder wird eine der Vollzugsbedingungen zu einem früheren Zeitpunkt – ohne dass noch ein Verzicht möglich wäre – unerfüllbar, erlischt das Angebot und die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge werden nicht vollzogen und sind somit hinfällig (auflösende Bedingungen).

Börsenhandel:

Die Zum Verkauf eingereichten KUKA-Aktien (wie in Ziffer 11.2.1(b) dieser Angebotsunterlage definiert) werden ab Beginn der Annahmefrist im Regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse unter ihrer neuen ISIN DE000A2BPXK1 bis drei Börsentage vor der voraussichtlichen Abwicklung des Angebots gehandelt.

ISIN:

KUKA-Aktien:

ISIN DE0006204407

Zum Verkauf eingereichte KUKA-Aktien:

ISIN DE000A2BPXK1

Veröffentlichungen:

Die Angebotsunterlage wird am 16. Juni 2016 (i) durch Bekanntgabe im Internet (zusammen mit einer unverbindlichen englischen Übersetzung) unter <http://www.partnershipinrobotics.com> und (ii) durch Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe durch die Morgan Stanley Bank AG, Junghofstraße 13-15, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland

(Anfragen per Fax unter +49 (0) 69 21 66 70 06 oder per E-Mail an ffniops@morganstanley.com) veröffentlicht.

Die Hinweisbekanntmachung über (i) die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird und (ii) die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe im Inland durch die Morgan Stanley Bank AG, wird am 16. Juni 2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Alle nach dem WpÜG erforderlichen Mitteilungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit diesem Angebot werden zusammen mit einer unverbindlichen englischen Übersetzung im Internet unter <http://www.partnershipinrobotics.com> veröffentlicht. Mitteilungen und Bekanntmachungen nach dem WpÜG werden auch im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Abwicklung:

Die Abwicklung des Angebots für alle zum Verkauf eingereichten KUKA-Aktien erfolgt (unabhängig davon, ob das Angebot innerhalb der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist angenommen wurde) nach Maßgabe von Ziffer 11.7 dieser Angebotsunterlage nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist, frühestens jedoch vier Bankarbeitstage und spätestens acht Bankarbeitstage nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist und der Erfüllung der Vollzugsbedingungen (wie in Ziffer 13.1 dieser Angebotsunterlage definiert), soweit die Bieterin nicht gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG auf diese wirksam verzichtet hat.

Die Abwicklung des Angebots und die Zahlung des Angebotspreises an die annehmenden KUKA-Aktionäre kann sich aufgrund der erforderlichen Freigabeverfahren (siehe Ziffern 13.1.2 bis 13.1.3 dieser Angebotsunterlage) bis nach dem 31. März 2017 verzögern oder auch ganz entfallen, falls das Angebot erlischt.

4. ANGEBOT

Die Bieterin bietet hiermit an, alle KUKA-Aktien einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte (insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung) zum Kaufpreis (*Angebotspreis*) von

EUR 115,00 je KUKA-Aktie

nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage zu erwerben.

Gegenstand des Angebots sind sämtliche nicht von der Bieterin unmittelbar gehaltenen KUKA-Aktien.

5. ANNAHMEFRIST

5.1 Dauer der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beginnt mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am

16. Juni 2016.

Sie endet am

15. Juli 2016, 24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland.

Die Abwicklung des Angebots nach Annahme ist in Ziffer 11.7 dieser Angebotsunterlage beschrieben.

5.2 Verlängerung der Annahmefrist

Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich die Frist für die Annahme des Angebots jeweils automatisch wie folgt:

- (a) Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 WpÜG innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der in Ziffer 5.1 dieser Angebotsunterlage genannten Frist zur Annahme des Angebots verlängert sich die Frist zur Annahme des Angebots nach Ziffer 5.1 dieser Angebotsunterlage um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG), also bis zum 29. Juli 2016, 24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland. Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- (b) Wird während der Frist zur Annahme des Angebots von einem Dritten ein konkurrierendes Angebot (*Konkurrierendes Angebot*) abgegeben und wird die Frist zur Annahme des vorliegenden Angebots vor Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot ablaufen, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das vorliegende Angebot nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- (c) Wird im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung von KUKA einberufen, beträgt die Frist zur Annahme des Angebots nach § 16 Abs. 3 WpÜG zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Die Frist zur Annahme des Angebots würde dann bis zum 25. August 2016, 24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland, laufen.

Die Frist zur Annahme des Angebots, einschließlich aller Verlängerungen dieser Frist gemäß dem WpÜG (jedoch mit Ausnahme der in Ziffer 5.3 beschriebenen Weiteren Annahmefrist), wird nachstehend zusammenfassend als die *Annahmefrist* bezeichnet. Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Angebots oder der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen in Ziffer 16 dieser Angebotsunterlage verwiesen.

5.3 Weitere Annahmefrist

KUKA-Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, können es unter den in § 16 Abs. 2 WpÜG genannten Voraussetzungen auch noch innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG (die **Weitere Annahmefrist**) annehmen, sofern nicht eine der Vollzugsbedingungen (wie in Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage definiert) bis zum Ende der Annahmefrist ausgefallen ist (wobei es für die Weitere Annahmefrist nicht erforderlich ist, dass die Vollzugsbedingungen in Ziffer 13.1.2 und Ziffer 13.1.3 dieser Angebotsunterlage zum Ende der Annahmefrist bereits erfüllt sind, da sie auch später erfüllt werden können, siehe Ziffer 13.1.2 und Ziffer 13.1.3 dieser Angebotsunterlage), soweit nicht wirksam auf diese verzichtet wurde. Die Möglichkeit der Annahme des Angebots während der Weiteren Annahmefrist besteht daher insbesondere nur dann, wenn bis zum Ablauf der Annahmefrist die Vollzugsbedingung des Erreichens der Mindestannahmeschwelle (siehe Ziffer 13.1.1 dieser Angebotsunterlage) erfüllt wird, soweit nicht wirksam auf diese verzichtet wurde. Die Mindestannahmeschwelle kann auch verringert werden. Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden (ausgenommen im Falle eines Andienungsrechts nach § 39c WpÜG, siehe Ziffer 17(d) dieser Angebotsunterlage).

Die Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG wird voraussichtlich innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Ablauf der Annahmefrist erfolgen, also voraussichtlich am 20. Juli 2016. Die Weitere Annahmefrist wird daher voraussichtlich am 21. Juli 2016 beginnen und am 3. August 2016, 24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland enden.

Die Abwicklung des Angebots ist in Ziffer 11.7 beschrieben.

6. BESCHREIBUNG DER BIETERIN UND DER MIDEA-GRUPPE

6.1 Beschreibung der Bieterin

Die Bieterin ist eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (*company limited by shares*) nach dem Recht der Britischen Jungferninseln und im Handelsregister der Britischen Jungferninseln unter der Registernummer 1410799 eingetragen. Das Stammkapital der Bieterin beträgt USD 10.000. Das Geschäftsjahr der Bieterin ist das Kalenderjahr.

Die Bieterin wurde am 12. Juni 2007 gegründet. Die Bieterin fungiert als Offshore-Beteiligungs- und Holding-Gesellschaft für Midea (wie in Ziffer 6.2 dieser Angebotsunterlage definiert) und hat Kapitalbeteiligungen an verschiedenen Unternehmen erworben. Eine dieser Kapitalbeteiligungen war der frühere Erwerb von KUKA-Aktien (siehe Ziffer 6.4 dieser Angebotsunterlage). Die Bieterin beschäftigt keine Arbeitnehmer und ihr einziger Geschäftsführer (*director*) ist Herr Feide Li, der befugt ist, die Bieterin alleine zu vertreten.

Der alleinige Gesellschafter der Bieterin ist die Midea International Corporation Company Limited, eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (*company limited by shares*) nach dem Recht von Hongkong, eingetragen im Handelsregister von Hongkong unter der Nummer 913897 (**Midea International**).

Das folgende Diagramm veranschaulicht die derzeitige Eigentümerstruktur der Bieterin:



6.2 Informationen über die Midea-Gruppe

Die Midea Group Co., Ltd., eine nach dem Recht der VRC gegründete Aktiengesellschaft (*Midea* und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die *Midea-Gruppe*), ist ein führender Hersteller von Haushaltsgeräten in der VRC mit weltweiter Präsenz. Das Unternehmen produziert und vertreibt in erster Linie Haushaltsgeräte; sein Kerngeschäft umfasst Klimaanlage, Kühlschränke, Waschmaschinen, kleine Haushaltsgeräte, Motoren und Logistik. Midea ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft, deren Aktien an der Wertpapierbörse von Shenzhen unter dem Börsenkürzel 000333.CN gehandelt werden.

Als börsennotierte Aktiengesellschaft unterliegt Midea den Wertpapiergesetzen der VRC, den von der China Securities Regulatory Commission (*CSRC*) erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie dem Regelwerk der Wertpapierbörse von Shenzhen. Nach diesen Bestimmungen, insbesondere den von der CSRC erlassenen „*Administrative Measures on the Material Asset Restructuring of Listed Companies*“, bedarf eine wesentliche Vermögensumstrukturierung (*material asset restructuring (MAR)*) bei börsennotierten Unternehmen in der VRC der Zustimmung durch die jeweilige Hauptversammlung. Eine MAR liegt u. a. im Falle eines bedeutenden Erwerbs oder einer bedeutenden Kapitalbeteiligung seitens eines börsennotierten Unternehmens in der VRC oder einer seiner Tochtergesellschaften vor. Da es sich bei dem Angebot um einen solchen bedeutenden Erwerb und somit um eine MAR handelt, fand am 6. Juni 2016 bei Midea eine außerordentliche Hauptversammlung statt, die dem Angebot zugestimmt hat.

Midea hat weltweit ca. 200 Tochtergesellschaften. Zum 31. Dezember 2015 beschäftigte die Midea-Gruppe weltweit ca. 93.200 Mitarbeiter (31. Dezember 2014: ca. 108.120 Mitarbeiter). In dem zum 31. Dezember 2015 endenden Geschäftsjahr (*Geschäftsjahr 2015*) erzielte die Midea-Gruppe Umsatzerlöse in Höhe von ca. RMB 138,4 Mrd. (zum 31. Dezember 2014 endendes Geschäftsjahr (*Geschäftsjahr 2014*): ca. RMB 141,7 Mrd.) und ein den Aktionären von Midea zurechenbares Ergebnis nach Steuern in Höhe von ca. RMB 12,7 Mrd. (Geschäftsjahr 2014: den Aktionären von Midea zurechenbares Ergebnis nach Steuern in Höhe von ca. RMB 10,5 Mrd.).

Bei Zugrundelegung eines Wechselkurses von RMB 1 : EUR 0,14444 im Geschäftsjahr 2015 (durchschnittlicher Wechselkurs im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015, abgerufen von der Internetseite <http://www.oanda.com>) (*Wechselkurs 2015*) erzielte die Midea-Gruppe Umsatzerlöse in Höhe von ca. EUR 20,0 Mrd. (Geschäftsjahr 2014: ca. EUR 17,4 Mrd. bei Zugrundelegung eines Wechselkurses von RMB 1 : EUR 0,12257 (durchschnittlicher Wechselkurs im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014, abgerufen von der Internetseite <http://www.oanda.com>) (*Wechselkurs 2014*)) sowie ein den Aktionären von Midea zurechenbares Ergebnis nach Steuern in Höhe von ca. EUR 1,8 Mrd. bei Zugrundelegung des Wechselkurses 2015 (Geschäftsjahr 2014: den Aktionären von Midea zurechenbares Ergebnis nach Steuern in Höhe von ca. EUR 1,3 Mrd. bei Zugrundelegung des Wechselkurses 2014).

Die Strategie von Midea konzentriert sich auf den Aufbau eines Portfolios von erfolgreichen Produkten und Dienstleistungen, die die Lebensqualität ihrer Nutzer erhöhen sowie die Produktivität und Infrastruktur industrieller Kunden von Midea verbessern. Mit Unterstützung von KUKA soll eine gemeinsame Entwicklung der Servicerobotik vorangetrieben und die automatisierten Fertigungsmöglichkeiten sowie die Position von Midea im Bereich Logistik- und Lagerdienstleistungen gestärkt werden.

Midea ist derzeit in sechs Geschäftsbereichen aktiv: (i) Klimaanlage, (ii) Kühlschränke, (iii) Waschmaschinen, (iv) Kleine Haushaltsgeräte, (v) Motoren und (vi) Logistik.

(i) Klimaanlage

Der Geschäftsbereich Klimaanlage produziert und vertreibt eine breite Palette von Klimaanlage für die private Nutzung, wie beispielsweise Split-Klimageräte, Fenster-Klimageräte, tragbare Klimageräte, Luftentfeuchter, sowie Kompaktmodelle für die gewerbliche Nutzung. Ferner produziert das Unternehmen gewerbliche Klimaanlage für Kunden in der ganzen Welt. Die Klimaanlage werden unter dem Markennamen Midea[®] vertrieben.

Im Geschäftsjahr 2015 erzielte die Midea-Gruppe im Geschäftsbereich Klimaanlage Umsatzerlöse in Höhe von ca. RMB 71,1 Mrd. (Geschäftsjahr 2014: ca. RMB 80,9 Mrd.). Bei Zugrundelegung des Wechselkurses 2015 erzielte die Midea-Gruppe im Geschäftsbereich Klimaanlage im Geschäftsjahr 2015 Umsatzerlöse in Höhe von ca. EUR 10,3 Mrd. (Geschäftsjahr 2014: ca. EUR 9,9 Mrd. bei Zugrundelegung des Wechselkurses 2014).

(ii) Kühlschränke

Der Geschäftsbereich Kühlschränke produziert und vertreibt mehrtürige Side-by-Side-Kühl-/Gefrierkombinationen im Highend-Segment sowie herkömmliche ein- bzw. doppeltürige Kühlschränke. Darüber hinaus produziert der Geschäftsbereich auch ein smartes Kühlschrank-Steuerungssystem, das über eine Smartphone-App bedient werden kann. Die Kühlschränke werden unter der Marke Midea[®] vertrieben.

Im Geschäftsjahr 2015 erzielte die Midea-Gruppe im Geschäftsbereich Kühlschränke Umsatzerlöse in Höhe von ca. RMB 12,3 Mrd. (Geschäftsjahr 2014: ca. RMB 9,9 Mrd.). Bei Zugrundelegung des Wechselkurses 2015 erzielte die Midea-Gruppe im Geschäftsbereich Kühlschränke im Geschäftsjahr 2015 Umsatzerlöse in Höhe von ca.

EUR 1,8 Mrd. (Geschäftsjahr 2014: ca. EUR 1,2 Mrd. bei Zugrundelegung des Wechselkurses 2014).

(iii) *Waschmaschinen*

Der Geschäftsbereich Waschmaschinen produziert und vertreibt Frontlader- und Toplader-Waschmaschinen für Verbraucher und gewerbliche Kunden. Die Waschmaschinen werden unter den Markennamen Midea[®] und LittleSwan[®] vertrieben.

Im Geschäftsjahr 2015 erzielte die Midea-Gruppe im Geschäftsbereich Waschmaschinen Umsatzerlöse in Höhe von ca. RMB 13,2 Mrd. (Geschäftsjahr 2014: ca. RMB 10,9 Mrd.). Bei Zugrundelegung des Wechselkurses 2015 erzielte die Midea-Gruppe im Geschäftsbereich Waschmaschinen im Geschäftsjahr 2015 Umsatzerlöse in Höhe von ca. EUR 1,9 Mrd. (Geschäftsjahr 2014: ca. EUR 1,3 Mrd. bei Zugrundelegung des Wechselkurses 2014).

(iv) *Kleine Haushaltsgeräte*

Der Geschäftsbereich Kleine Haushaltsgeräte produziert und vertreibt Küchengeräte wie beispielsweise Mikrowellen, Reiskocher, Induktionsherde, Geschirrspüler, Wasserehitzer und Abzugshauben sowie Lifestyle-Geräte wie Staubsauger, Ventilatoren, Wasserfilter und Wasserspender. Kleine Haushaltsgeräte werden unter der Marke Midea[®] vertrieben.

Im Geschäftsjahr 2015 erzielte die Midea-Gruppe im Geschäftsbereich Kleine Haushaltsgeräte Umsatzerlöse in Höhe von ca. RMB 36,3 Mrd. (Geschäftsjahr 2014: ca. RMB 33,6 Mrd.). Bei Zugrundelegung des Wechselkurses 2015 erzielte die Midea-Gruppe im Geschäftsbereich Kleine Haushaltsgeräte im Geschäftsjahr 2015 Umsatzerlöse in Höhe von ca. EUR 5,2 Mrd. (Geschäftsjahr 2014: ca. EUR 4,1 Mrd. bei Zugrundelegung des Wechselkurses 2014).

(v) *Motoren*

Der Geschäftsbereich Motoren produziert und vertreibt Motoren für Haushaltsgeräte, Reinigungsgeräte und Pumpen sowie Industriemotoren, Gleichstrommotoren, Servomotoren und Motorzubehör. Die Motoren werden unter der Marke Welling[®] vertrieben.

Im Geschäftsjahr 2015 erzielte die Midea-Gruppe im Geschäftsbereich Motoren Umsatzerlöse in Höhe von ca. RMB 3,8 Mrd. (Geschäftsjahr 2014: ca. RMB 4,5 Mrd.). Bei Zugrundelegung des Wechselkurses 2015 erzielte die Midea-Gruppe im Geschäftsbereich Motoren im Geschäftsjahr 2015 Umsatzerlöse in Höhe von ca. EUR 0,6 Mrd. (Geschäftsjahr 2014: ca. EUR 0,5 Mrd. bei Zugrundelegung des Wechselkurses 2014).

(vi) *Logistik*

Der Geschäftsbereich Logistik bietet umfassende Logistikdienstleistungen an, unter anderem Lagerdienstleistungen, Expresskurierdienste, Distributionsdienstleistungen, Kühlkettenmanagement und E-Commerce-Logistik. Der Geschäftsbereich Logistik wird über die Annto Logistics Co., Ltd. (*Annto Logistics*) betrieben, eine 100%ige Tochtergesellschaft von Midea.

Im Geschäftsjahr 2015 erzielte die Midea-Gruppe im Geschäftsbereich Logistik Umsatzerlöse in Höhe von ca. RMB 1,7 Mrd. (Geschäftsjahr 2014: ca. RMB 2,0 Mrd.). Bei Zugrundelegung des Wechselkurses 2015 erzielte die Midea-Gruppe im Geschäftsbereich Logistik im Geschäftsjahr 2015 Umsatzerlöse in Höhe von ca. EUR 0,2 Mrd. (Geschäftsjahr 2014: ca. EUR 0,2 Mrd. bei Zugrundelegung des Wechselkurses 2014).

6.3 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage kontrollieren die in **Anlage 1** aufgeführten Gesellschaften (die **Bieter-Mutterunternehmen**) die Bieterin. Die in **Anlage 2** aufgeführten Gesellschaften sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Tochterunternehmen einer oder mehrerer der in **Anlage 1** aufgeführten Gesellschaften. Alle in **Anlage 1** und **Anlage 2** aufgeführten Gesellschaften gelten deshalb gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Bieterin und untereinander gemeinsam handelnde Personen.

Mit Ausnahme von Midea und der Midea International Corporation Company Limited, die jeweils mit der Bieterin ihr Verhalten im Hinblick auf den Erwerb von KUKA-Aktien abstimmen, stimmt keine der Personen, die nach deutschem Recht als mit der Bieterin und untereinander gemeinsam handelnde Personen i.S.d. § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG gelten, tatsächlich ihr Verhalten im Hinblick auf ihren Erwerb von KUKA-Aktien oder die Ausübung von Stimmrechten aus KUKA-Aktien mit der Bieterin aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise i.S.d. § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG ab.

Ansonsten gibt es keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen i.S.d. § 2 Abs. 5 WpÜG.

6.4 Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene KUKA-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten, auf die KUKA-Aktien bezogene Instrumente

Die Bieterin hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage 5.372.196 KUKA-Aktien (die **Gehaltenen KUKA-Aktien**), d. h. ca. 13,5 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von KUKA. Darüber hinaus halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen i.S.d. § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen KUKA-Aktien oder Stimmrechte an KUKA.

Midea und Midea International sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage die Stimmrechte aus den Gehaltenen KUKA-Aktien nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zuzurechnen. Darüber hinaus sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage der Bieterin bzw. mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen keine Stimmrechte aus KUKA-Aktien nach § 30 Abs. 1 bzw. Abs. 2 WpÜG zuzurechnen.

Weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen i.S.d. § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen halten unmittelbar oder mittelbar Instrumente gemäß § 25 des Wertpapierhandelsgesetzes (**WpHG**) und dementsprechend keinen nach den §§ 25, 25a WpHG mitzuteilenden Stimmrechtsanteil in Bezug auf KUKA.

6.5 Angaben zu Wertpapiergeschäften

In dem Zeitraum von sechs Monaten vor dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots am 18. Mai 2016 bis zum Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, also dem 16. Juni 2016, hat die Bieterin insgesamt 2.345.273 KUKA-Aktien, d.h. ca. 5,9 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der KUKA, erworben. Nähere Angaben dazu ergeben sich aus **Anlage 3**.

Mit Ausnahme dieser Geschäfte haben in dem Zeitraum von sechs Monaten vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots bis zum 16. Juni 2016 (dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen i.S.d. § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen KUKA-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von KUKA-Aktien geschlossen.

6.6 Mögliche Parallelerwerbe

Die Bieterin behält sich vor, soweit rechtlich zulässig, KUKA-Aktien außerhalb des Angebots über die Börse oder außerbörslich direkt oder indirekt zu erwerben. Soweit nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, der Vereinigten Staaten oder sonstiger maßgeblicher Rechtsordnungen erforderlich, werden Angaben zu diesen Erwerben bzw. den jeweiligen Vereinbarungen nach Maßgabe der anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG veröffentlicht werden. Entsprechende Informationen werden auch in Form einer unverbindlichen englischen Übersetzung im Internet unter <http://www.partnershipinrobotics.com> veröffentlicht werden.

7. BESCHREIBUNG VON KUKA

7.1 Rechtliche Grundlagen

KUKA ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Augsburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 22709. Das Geschäftsjahr von KUKA ist das Kalenderjahr.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand von KUKA ist die Leitung einer Gruppe von Unternehmen im In- und Ausland, die vor allem in folgenden Geschäftsbereichen tätig sind: Entwicklung, Konstruktion, Herstellung, Vertrieb und Wartung von Industrierobotern und von roboterbasierten Produkten und Anwendungen sowie sonstigen Handhabungssystemen und Handel mit Erzeugnissen auf den vorgenannten Gebieten; Entwicklung, Planung, Konstruktion, Herstellung, Errichtung, Vertrieb, Betrieb und Wartung von Anlagen, einschließlich Industrieanlagen, von Maschinen und von Werkzeugen der Montage- und Produktionstechnik sowie Handel mit Erzeugnissen auf den vorgenannten Gebieten; Ausführung von Dienstleistungen jeglicher Art, insbesondere auf dem Gebiet der Grundstücks- und Gebäudeverwaltung, der Datenverarbeitung, des Personalwesens und des Fuhrparkwesens für gewerbliche Unternehmen. KUKA kann auf den vorgenannten Gebieten auch selbst tätig werden und ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihm förderlich erscheinen; zu diesem Zweck kann KUKA auch weitere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Der Unternehmensgegenstand umfasst ferner den Erwerb der für die Herstellung, den Vertrieb von

und den Handel mit den vorgenannten Produkten erforderlichen Gegenstände des Anlagevermögens. KUKA kann Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist, unter ihrer Leitung zusammenfassen oder sich auf deren Verwaltung beschränken.

Nach § 22 Abs. 1 der Satzung von KUKA werden Beschlüsse der Hauptversammlung von KUKA, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

Die KUKA-Aktien sind zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) und der Börse München zugelassen. Die KUKA-Aktien sind Bestandteil des Aktienindex MDAX[®].

7.2 Kapitalverhältnisse

Zum Zeitpunkt der Angebotsunterlage beträgt das Grundkapital von KUKA EUR 103.416.222. Es ist eingeteilt in 39.775.470 auf den Inhaber lautende Stückaktien, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 2,60 je KUKA-Aktie.

7.2.1 Genehmigtes Kapital

Nach § 4 Abs. 5 der Satzung von KUKA ist der Vorstand von KUKA ermächtigt, das Grundkapital bis zum 9. Juni 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch die Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu EUR 46.420.808,20 zu erhöhen (*Genehmigtes Kapital 2015*). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand von KUKA ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder zum Erwerb sonstiger Vermögenswerte (einschließlich Forderungen Dritter gegen KUKA) erfolgt. Darüber hinaus ist der Vorstand von KUKA ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei ein- oder mehrmaliger Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2015 gegen Bareinlagen bis zu einem Kapitalerhöhungsbetrag auszuschließen, der 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals 2015 und – falls dieser Wert niedriger ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2015 bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien von KUKA zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden Aktien angerechnet, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28. Mai 2014 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 des Aktiengesetzes (*AktG*) i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit der Ermächtigung veräußert werden. Die 10 %-Grenze enthält ferner Aktien, die zur Bedienung von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen oder einer

Kombination dieser Instrumente auszugeben sind, sofern die Instrumente aufgrund einer in der Hauptversammlung vom 28. Mai 2014 beschlossenen Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit der Ermächtigung ausgegeben worden sind.

Von der vorstehend erteilten Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand von KUKA mit Zustimmung des Aufsichtsrats nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag der insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien 20 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch – falls dieser Wert niedriger ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals. Der Vorstand von KUKA ist jeweils ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe, festzulegen.

7.2.2 Bedingtes Kapital

Die Satzung von KUKA sieht folgende drei bedingte Kapitalia vor:

(a) Bedingtes Kapital 2010

Das Grundkapital von KUKA ist um bis zu EUR 2.958,80, eingeteilt in bis zu 1.138 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht (***Bedingtes Kapital 2010***). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der am 12. Februar 2013 gegen Bareinlagen begebenen Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht gemäß den Anleihebedingungen Gebrauch machen. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach den Anleihebedingungen jeweils maßgeblichen Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil, nicht jedoch für vergangene Geschäftsjahre, selbst wenn für diese noch kein Gewinn ausgeschüttet worden ist. Der Vorstand von KUKA ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Die betreffenden Wandelschuldverschreibungen wurden von KUKA jedoch zum 24. März 2016 gekündigt und sind vollständig erfüllt worden.

(b) Bedingtes Kapital 2013

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 25.789,40, eingeteilt in bis zu 9.919 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht (***Bedingtes Kapital 2013***). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der am 26. Juli 2013 gegen Bareinlagen begebenen Wandelschuldverschreibung von ihrem Wandlungsrecht gemäß den Anleihebedingungen Gebrauch machen. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach den Anleihebedingungen jeweils maßgeblichen Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil, nicht jedoch für vergangene Geschäftsjahre, selbst wenn für diese noch kein Gewinn ausgeschüttet worden ist. Der Vorstand von KUKA ist ermächtigt, mit Zustimmung des Auf-

sichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Die betreffenden Wandelschuldverschreibungen wurden von KUKA jedoch zum 24. März 2016 gekündigt und sind vollständig erfüllt worden.

(c) **Bedingtes Kapital 2014**

Das Grundkapital von KUKA ist um bis zu EUR 33.486.707,80, eingeteilt in bis zu 12.879.503 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht (***Bedingtes Kapital 2014***). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten bzw. die zur Wandlung/Optionsausübung Verpflichteten aus gegen Bareinlage ausgegebenen Options- und/oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die von KUKA oder einem Unternehmen der KUKA-Gruppe aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 28. Mai 2014 bis zum 27. Mai 2019 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen, oder, soweit sie zur Wandlung/Optionsausübung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung/Optionsausübung erfüllen oder soweit KUKA ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien von KUKA zu gewähren, soweit jeweils nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- oder Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand von KUKA ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Auf Grundlage des Bedingten Kapitals 2014 wurden bislang keine Wandel- oder sonstigen Optionsrechte durch KUKA begeben.

7.3 Konzernstruktur und Geschäftstätigkeit

KUKA ist die Muttergesellschaft der KUKA-Gruppe. Auf Grundlage der der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage vorliegenden Informationen sind die in **Anlage 4** aufgeführten Gesellschaften Tochterunternehmen von KUKA. Die KUKA-Gruppe entwickelt und fertigt Industrieroboter und roboterbasierte Automatisierungslösungen sowie sonstige Produktionsmaschinen und -anlagen und bietet Engineering-Dienstleistungen in den Bereichen Produktion und Logistik an. Die KUKA-Gruppe ist in insgesamt 30 Ländern auf drei Kontinenten tätig.

Dem aktuellsten Geschäftsbericht zufolge erzielte die KUKA-Gruppe im Geschäftsjahr 2015 mit 12.300 Mitarbeitern (zum Jahresende) Umsatzerlöse von ca. EUR 3 Mrd.

Die Geschäftstätigkeit der KUKA-Gruppe ist in die folgenden drei Geschäftsbereiche gegliedert: (i) Robotics, (ii) Systems und (iii) Swisslog.

(i) *Robotics*

Im Geschäftsbereich Robotics entwickelt und fertigt KUKA hochwertige Industrieroboter für die unterschiedlichsten Branchen, wie Sechssachsroboter, Palettierroboter, Reinraumroboter, hitzebeständige Roboter, Schweißroboter, Pressenverketter, Konsolroboter und hochgenaue Roboter. Der Geschäftsbereich erzielte im Geschäftsjahr 2015 Umsatzerlöse in Höhe von ca. EUR 910 Mio.

(ii) *Systems*

Im Geschäftsbereich Systems bietet KUKA Produkte und Dienstleistungen für Füge- und Umformverfahren für unterschiedliche Werkstoffe sowie automatisierte Produktions- und Montagelösungen für die industrielle Fertigung an. Der Geschäftsbereich erzielte im Geschäftsjahr 2015 Umsatzerlöse in Höhe von ca. EUR 1,47 Mrd.

(iii) *Swisslog*

Im Geschäftsbereich Swisslog bietet die Swisslog Holding AG (*Swisslog*), ein Tochterunternehmen von KUKA, Automatisierungslösungen für Lager und Verteilzentren sowie Automatisierungslösungen für das Gesundheitswesen an. Der Geschäftsbereich erzielte im Geschäftsjahr 2015 Umsatzerlöse in Höhe von ca. EUR 620 Mio.

7.4 Organe

Dem Vorstand von KUKA (*Vorstand*) gehören Dr. Till Reuter (Vorstandsvorsitzender, CEO) und Peter Georg Mohnen (Chief Financial Officer) an.

Der Aufsichtsrat von KUKA (*Aufsichtsrat*) besteht aus zwölf Mitgliedern. Sechs dieser Mitglieder werden von der Hauptversammlung und sechs weitere Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder sind Bernd Minning, Michael Leppek*, Prof. Dr. Dirk Abel, Wilfried Eberhardt*, Siegfried Greulich*, Dr. Constanze Kurz*, Armin Kolb*, Carola Leitmeir*, Dr. Hubert Lienhard, Dr. Friedhelm Loh, Prof. Dr. Uwe Loos und Hans Ziegler.

(*Arbeitnehmervertreter)

Aufsichtsratsvorsitzender von KUKA ist gegenwärtig Bernd Minning; stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender von KUKA ist gegenwärtig Michael Leppek.

7.5 Mit KUKA gemeinsam handelnde Personen

Auf Grundlage der der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage vorliegenden Informationen handelt es sich bei den in **Anlage 4** aufgeführten Gesellschaften um Tochterunternehmen von KUKA, die daher gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Satz 3 WpÜG als mit KUKA und untereinander gemeinsam handelnde Personen gelten. Auf Grundlage der der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage vorliegenden Informationen gibt es keine anderen Personen, die gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 WpÜG als mit KUKA und untereinander gemeinsam handelnde Personen gelten.

8. HINTERGRUND DES ANGEBOTS

8.1 Wirtschaftliche und strategische Beweggründe

Die Bieterin hat ihre Absicht zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots für alle Aktien von KUKA (die *Transaktion*) am 18. Mai 2016 bekannt gegeben. Die Entscheidung bestätigte die zuvor von Midea geäußerte Absicht, ihre Beteiligung an KUKA zu erhöhen.

Midea ist vom künftigen Erfolg von KUKA überzeugt, ist aber auch der Ansicht, dass eine engere Zusammenarbeit mit Midea in Form einer höheren Beteiligung von Midea das Wachstum von KUKA noch weiter beschleunigen wird.

Midea hat strategische Maßnahmen identifiziert, die es KUKA ermöglichen sollten, das ambitionierte Umsatzziel von EUR 4,0-4,5 Mrd. bis 2020, davon EUR 1,0 Mrd. in China, zu übertreffen. Diese Maßnahmen beinhalten unter anderem (i) eine Erweiterung des Produktangebots von KUKA, um das Marktpotenzial für Robotik in China zu bedienen, (ii) Unterstützung von KUKA durch Midea in der Liefer- und Vertriebskette für Fertigungsinitiativen in China, (iii) Förderung der Kooperation von KUKA und Midea im Logistikbereich, und (iv) Nutzung von Mideas Kenntnis der Kundenbedürfnisse, um die Servicerobotik als weitere Säule der Geschäftstätigkeit von KUKA zu etablieren.

(i) *Erweiterung des Produktangebots von KUKA, um das Potenzial des chinesischen Robotikmarktes auszuschöpfen*

Die Marktdurchdringung von Robotern in der Industrie in China ist mit ca. 17 Roboter pro 10.000 Arbeiter sehr gering. Dies wird insbesondere im Vergleich mit den Weltmarktführern Südkorea und Japan (ca. 365 bzw. 211 Roboter pro 10.000 Arbeiter) deutlich. KUKA strebt die Entwicklung eines breiteren Produktangebots entlang der Wertschöpfungskette an, um damit die Nachfrage des chinesischen Marktes, und insbesondere der Industrie, nach Robotikprodukten (inklusive Niedrigpreis- und Mittelpreissegment) besser bedienen zu können. Midea wird KUKA dabei unterstützen, ihre Erfahrung und Produktionsexpertise zu nutzen, um diese Produkte zu entwickeln.

(ii) *Unterstützung von KUKA durch Midea in der Liefer- und Vertriebskette für Fertigungsinitiativen von KUKA in China*

Aufgrund der Vielzahl ihrer Produktionsstandorte in China ist Midea hervorragend aufgestellt, um KUKA bei der schnellen Erweiterung ihrer eigenen Präsenz zu unterstützen. Midea möchte KUKA dabei unterstützen, eine gemeinsame Beschaffungsstrategie zu entwickeln, mit deren Hilfe KUKA von verbesserten Konditionen profitieren kann, sodass ihr Produktangebot noch wettbewerbsfähiger wird.

Vertriebsseitig bietet Midea an, KUKA dabei zu unterstützen, ihren Kundenstamm durch Nutzung des bestehenden Netzwerkes der Midea schneller auszubauen. Durch Nutzung der Erfahrung von Midea in der Automatisierung der eigenen Produktionsanlagen wird KUKA in der Lage sein, den Einsatz von Robotik bei anderen prominenten chinesischen Industrieunternehmen voranzutreiben. Midea hat exzellente Kontakte zu vielen der großen chinesischen Industrieunternehmen und wird KUKA beim Aufbau eigener Beziehungen unterstützen.

(iii) *Förderung der Partnerschaft zwischen Midea und KUKA im Bereich Logistik*

Durch die Förderung der Partnerschaft zwischen Swisslog und Annto Logistics kann gegenüber Kunden die gesamte Wertschöpfungskette bei Lagerlogistik-Lösungen und -Aktivitäten abgedeckt werden, wodurch beide Unternehmen von Umsatzsynergien profitieren können. Annto Logistics verfügt über ein umfangreiches Logistiknetzwerk bestehend aus über 260 Logistikzentren mit 5 Mio. m² Lagerfläche. Zu den Kunden zählen Unternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen wie zum Beispiel der Haushaltsgeräte-, Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie (gekühlte Waren) sowie auch der Automobil- und der Öl- und Gasindustrie. Durch Nutzung der bestehenden Infrastruktur und Kernkompetenzen kann das Wachstum von Swisslog in China zusätzlich beschleunigt werden.

(iv) *Nutzung von Mideas Kenntnis der Kundenbedürfnisse im Bereich Servicerobotik*

Midea sieht erhebliches Potenzial im Gesamtmarkt für Servicerobotik. Dies deckt sich mit der Strategie von KUKA, im Servicerobotiksegment zu wachsen. Ihre umfangreiche Erfahrung mit Konsumgütern macht Midea zu einem idealen Partner für KUKA, um ihr Servicerobotik-Geschäftsfeld schneller auszubauen und ihre Position im Bereich Industrie- und Servicerobotik zu verbessern.

8.2 Unabhängigkeit von KUKA und vorgeschlagene Zusagen

Midea unterstützt voll und ganz die operative Eigenständigkeit von KUKA. Nach Ansicht von Midea ist das Management Team von KUKA in seiner derzeitigen Zusammensetzung für den weiteren Erfolg von KUKA von entscheidender Bedeutung. Midea unterstützt voll und ganz die aktuelle Strategie, die Belegschaft und die Markenentwicklung von KUKA.

Midea ist bereit, bestimmte Zusagen abzugeben, und hat den Abschluss einer Investorenvereinbarung vorgeschlagen (vorbehaltlich der einschlägigen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben). Diese Zusagen betreffen u. a. die Erhaltung der Standorte und Belegschaftsstärke, der Marken und der gewerblichen Schutzrechte von KUKA. Ferner will Midea die weiteren Investitionen von KUKA in die Bereiche Forschung und Entwicklung (*F&E*) sowie Software unterstützen, damit KUKA ihren Wettbewerbsvorteil verbessern kann.

Midea und KUKA führen derzeit Gespräche über die Bedingungen dieser Investorenvereinbarung.

9. ABSICHTEN DER BIETERIN UND VON MIDEA

Midea und die Bieterin erkennen an, dass KUKA eine erfolgreiche Geschäftsstrategie verfolgt, und beabsichtigen, KUKA bei der Umsetzung dieser Strategie zu unterstützen. Die Transaktion soll Midea und KUKA in die Lage versetzen, eine strategische Kooperation einzugehen. Gleichzeitig soll KUKA eigenständig bleiben. Der Vorstand soll die Geschäfte von KUKA auch weiterhin entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften sowie der vom Vorstand gegenwärtig umgesetzten bzw. künftig entwickelten Geschäftsstrategie eigenständig führen.

Midea und die Bieterin haben daher nicht vor, einen Beherrschungsvertrag oder sonstigen Unternehmensvertrag im Sinne von § 291 ff. AktG (siehe auch Ziffer 9.6 dieser Angebotsunterlage) abzuschließen. Midea und die Bieterin begrüßen eine breit diversifizierte Aktionärsbasis mit hohem Streubesitz neben den übrigen Großaktionären. Midea und die Bieterin sind der Überzeugung, dass das gemeinsame Engagement aller Aktionäre für die gesamte KUKA-Gruppe von Vorteil ist.

9.1 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen von KUKA

Geschäftsstrategie

Midea und die Bieterin erkennen an, dass KUKA eine erfolgreiche Geschäftsstrategie verfolgt, und werden KUKA bei der Umsetzung dieser Strategie unterstützen. Midea und die Bieterin beabsichtigen, die Marktstellung von KUKA in Robotik, Automatisierung und Logistik in China aufgrund der Markterfahrung von Midea als führender Anbieter von Haushaltsgeräten zu stärken und KUKA bei der Nutzung künftiger Marktchancen und der weiteren Durchdringung des chinesischen Marktes zu unterstützen.

Midea und die Bieterin möchten mit KUKA bei der Entwicklung neuer Produktlinien wie Heim- und Servicerobotikanwendungen zusammenarbeiten. Midea und die Bieterin beabsichtigen, die Wachstumsstrategie von KUKA entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu unterstützen und Effizienzen bei Beschaffung und F&E zu maximieren und vor allem die Mitarbeiterzahlen im F&E-Bereich sowie die Anzahl der F&E-Standorte weltweit auszubauen.

Midea und die Bieterin beabsichtigen, die strategischen Wachstumsprojekte von KUKA finanziell zu unterstützen, unter anderem in den folgenden Bereichen: (i) Ausweitung des Geschäfts in China, einschließlich Unterstützung in den Bereichen Absatz/Marktzugang sowie administrativer Unterstützung; (ii) Digitalisierung der roboter-gestützten Automatisierung (Industrie 4.0); (iii) Nutzung von Mideas Kenntnis der Kundenbedürfnisse, um die Servicerobotik als weitere Säule der Geschäftstätigkeit von KUKA zu etablieren; und (iv) Weiterentwicklung von Swisslog zu einem weltweiten Anbieter komplexer Logistiklösungen.

Aktionärsstruktur, Minderheitsaktionäre und Börsenzulassung

Midea und die Bieterin beabsichtigen, eine Beteiligung von mehr als 30 % an KUKA zu erwerben, und begrüßen gleichzeitig eine breit diversifizierte Aktionärsbasis mit hohem Streubesitz neben den anderen derzeitigen Großaktionären. Midea und die Bieterin sind der Überzeugung, dass das gemeinsame Engagement aller Aktionäre für die gesamte KUKA-Gruppe von Vorteil ist.

Midea und die Bieterin erkennen an, dass KUKA nach dem Vollzug der Transaktion ein eigenständiges Unternehmen bleiben wird. Midea und die Bieterin beabsichtigen nicht, einen Beherrschungsvertrag oder sonstigen Unternehmensvertrag im Sinne von §§ 291 ff. AktG mit der KUKA abzuschließen.

Midea und die Bieterin beabsichtigen nicht, nach Vollzug der Transaktion einen Squeeze-out gegenüber den verbleibenden Minderheitsaktionären von KUKA einzuleiten.

Midea und die Bieterin beabsichtigen nicht, die Aufhebung der Zulassung von KUKA zum Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) oder der Börse München zu bewirken.

Finanzierung und externes Rating

Midea und die Bieterin beabsichtigen, die Wachstumsstrategie von KUKA finanziell (jedoch ohne Einfluss auf die Finanzierungsstrategie) zu unterstützen. Auch im Hinblick auf die Unterstützung dieser Wachstumsstrategie sind Midea und die Bieterin der Auffassung, dass KUKA – wie dies für in Deutschland börsennotierte Unternehmen üblich ist – ausreichend genehmigtes Kapital und bedingtes Kapital vorhalten sollte.

Die Finanzierungstrategie von KUKA soll unabhängig von Midea bleiben; Midea und die Bieterin streben nicht an, die gegenwärtige eigenständige Finanzierungsstrategie von KUKA zu ändern.

Midea und die Bieterin werden KUKA dabei unterstützen, das externe Rating von Standard & Poor's Financial Services und Moody's Investors Service zu halten.

Marken, gewerbliche Schutzrechte und Kunden von KUKA

Midea und die Bieterin sind vom Wert der Marke „KUKA“ überzeugt. Midea und die Bieterin beabsichtigen nicht, KUKA zu veranlassen, nach Vollzug der Transaktion ihren Firmennamen zu ändern. Midea und die Bieterin werden „KUKA“ als eigenständige Marke beibehalten und KUKA beim weiteren Ausbau ihrer Markenbekanntheit unterstützen.

Midea und die Bieterin werden die gewerblichen Schutzrechte und F&E-Verpflichtungen von KUKA vollumfänglich respektieren. Midea und die Bieterin erkennen an, dass die gewerblichen Schutzrechte von KUKA auch nach Vollzug der Transaktion bei KUKA verbleiben.

Midea und die Bieterin beabsichtigen, KUKA dabei zu unterstützen, ihr führendes Know-how in den Bereichen Robotik, Automatisierung und Logistik beizubehalten und weiter auszubauen sowie Technologien der nächsten Generation in den Bereichen Software, Internet der Dinge (Internet of Things, **IoT**), Co-Bots und Robotik für erweiterte und völlig neue Anwendungsbereiche zu entwickeln.

Midea und die Bieterin schätzen die hervorragenden Kundenbeziehungen von KUKA und ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit mit ihrem Kundenstamm. Midea und die Bieterin werden die gewerblichen Schutzrechte von KUKAs Kunden respektieren. Midea und die Bieterin haben nicht die Absicht, sich Zugang zu Kundendaten von KUKA zu verschaffen. Angesichts der Sensitivität von Daten im Kontext Industrie 4.0 wären Midea und die Bieterin bereit, eine Abschirmungsvereinbarung abzuschließen, wonach die Kundendaten in europäischen Datenzentren verbleiben und jeglicher Zugang von Seiten der Aktionäre unterbunden ist.

Im Übrigen haben Midea und die Bieterin keine Absichten bezüglich der künftigen Geschäftsaktivitäten von KUKA, der Verwendung ihres Vermögens oder der Begründung künftiger Verpflichtungen.

9.2 Künftige Geschäftstätigkeit, Sitz, Standort wesentlicher Unternehmensteile, Vermögensverwendung, Verpflichtungen, Arbeitnehmer und deren Vertretungen, Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und Beschäftigungsbedingungen der Bieterin und von Midea

Die Bieterin übt derzeit außer dem Halten von KUKA-Aktien (siehe Ziffer 6.1 dieser Angebotsunterlage) und bestimmten anderen Beteiligungen keine andere Geschäftstätigkeit aus. Vorbehaltlich der sich auf KUKA beziehenden Angaben in Ziffern 8 und 9.1 dieser Angebotsunterlage sind keine Änderungen der Geschäftstätigkeit von Midea oder der Bieterin infolge des Angebots beabsichtigt, insbesondere nicht im Hinblick auf deren Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder Änderungen der Beschäftigungsbedingungen.

9.3 Vorstand und Aufsichtsrat von KUKA

Midea und die Bieterin haben volles Vertrauen in die gegenwärtigen Vorstandsmitglieder und beabsichtigen, dass der Vorstand und das Management Team in seiner derzeitigen Zusammensetzung das Unternehmen auch weiterhin führen, da sie für den zukünftigen Erfolg von KUKA von entscheidender Bedeutung sind. Daher beabsichtigen Midea und die Bieterin keine Änderung der Zusammensetzung des Vorstands.

Der Vorstand von KUKA soll die Geschäfte von KUKA auch weiterhin entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften sowie der vom Vorstand gegenwärtig umgesetzten bzw. künftig entwickelten Geschäftsstrategie eigenständig führen.

Midea und die Bieterin erkennen an, dass weder Midea noch ihre verbundenen Unternehmen dem Vorstand von KUKA oder seinen Mitgliedern gegenüber weisungsberechtigt sind und dass weder der Vorstand noch seine Mitglieder verpflichtet sind, auf Veranlassung von Midea – ob in Form einer Bitte, Aufforderung oder Weisung – Rechtsgeschäfte vorzunehmen oder zu unterlassen.

Midea und die Bieterin beabsichtigen keine Änderung der Größe des Aufsichtsrates. Midea und die Bieterin beabsichtigen, im Aufsichtsrat in einer Weise vertreten zu sein, die ihre Beteiligung nach Vollzug der Transaktion in angemessener Weise widerspiegelt. Midea legt Wert darauf, dass der Aufsichtsrat auch mit unabhängigen Mitgliedern besetzt ist.

9.4 Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretung

Midea und die Bieterin erkennen an, dass die engagierten Mitarbeiter von KUKA und ihrer Tochtergesellschaften die Grundlage für den gegenwärtigen und zukünftigen Erfolg von KUKA darstellen. Midea und die Bieterin sehen die Transaktion ausdrücklich als Wachstumsmöglichkeit für die Arbeitnehmer sowie andere Interessensgruppen von KUKA und nicht als einen Erwerb, der auf Kostensenkungen zum Nachteil der Arbeitnehmer von KUKA abzielt. Midea und die Bieterin erkennen an, dass der Erfolg der Transaktion und insbesondere der anhaltende Erfolg von KUKA von den Leistungen der Arbeitnehmer von KUKA und deren Innovationspotenzial abhängt. Beides stützt sich vornehmlich auf die Kompetenz und das Engagement der Arbeitnehmer von KUKA.

Midea und die Bieterin wollen den konstruktiven Dialog mit allen Teilen der Belegschaft von KUKA weiterführen und ausbauen und den Vorstand dabei unterstützen, ein attraktives und wettbewerbsfähiges Umfeld zu bieten, um die hervorragende Mitarbeiterbasis auch weiter an das Unternehmen zu binden.

Midea und die Bieterin haben nicht die Absicht, KUKA zu veranlassen, Maßnahmen zu ergreifen, die auf eine Änderung oder Beendigung der bestehenden Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge oder ähnlicher Vereinbarungen von KUKA und/oder ihrer Tochtergesellschaften gerichtet sind.

Midea und die Bieterin beabsichtigen, (i) die nach geltenden Gesetzen, Vorschriften, Verträgen und Vereinbarungen bestehenden Rechte der Arbeitnehmer, Betriebsräte und Gewerkschaften bei KUKA und ihren Tochtergesellschaften zu respektieren und (ii) KUKA nicht zu Maßnahmen zu veranlassen, die den Mitbestimmungsstatus im Aufsichtsrat ändern würden.

Midea und die Bieterin haben nicht die Absicht, KUKA oder ihre Tochtergesellschaften zu veranlassen, nach Vollzug der Transaktion die gegenwärtige Belegschaft der KUKA-Gruppe zu reduzieren.

9.5 Sitz von KUKA; Standort wesentlicher Unternehmensteile

Midea und die Bieterin beabsichtigen nicht, KUKA zu veranlassen, ihren Sitzungssitz und ihre Zentrale von Augsburg zu verlegen. Desgleichen beabsichtigen Midea und die Bieterin nicht, den Standort der deutschen oder anderen wesentlicher Unternehmensteile von KUKA oder die dort durchgeführten Haupttätigkeiten zu verlegen.

9.6 Mögliche Strukturmaßnahmen

Midea und die Bieterin beabsichtigen nicht, nach Vollzug des Angebots Strukturmaßnahmen durchzuführen. Insbesondere beabsichtigen Midea und die Bieterin nicht, (i) einen Beherrschungsvertrag oder sonstigen Unternehmensvertrag nach §§ 291 ff. AktG mit KUKA abzuschließen oder (ii) nach Vollzug der Transaktion einen Squeeze-out gegenüber den verbleibenden Minderheitsaktionären von KUKA einzuleiten bzw. KUKA dazu zu veranlassen.

Midea und die Bieterin haben nicht die Absicht, KUKA zu veranlassen, nach Vollzug der Transaktion folgende Maßnahmen einzuleiten:

- i. eine Verschmelzung, Ausgliederung, Änderung der Rechtsform oder eine ähnliche Form der gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung nach dem Umwandlungsgesetz;
- ii. Änderungen des satzungsgemäßen Unternehmensgegenstands von KUKA oder von Tochtergesellschaften von KUKA; oder
- iii. einen Verkauf oder eine sonstige Veräußerung des gesamten Geschäfts oder wesentlicher Geschäftsfelder von KUKA oder eine Beschränkung, Aufgabe oder Veräußerung der gegenwärtigen Geschäftstätigkeit, Geschäftsfelder, Gesellschaften oder Geschäftsbereiche von KUKA oder ihrer Tochtergesellschaften oder wesentlicher Teile davon.

10. ERLÄUTERUNGEN ZUR PREISFINDUNG

10.1 Mindestangebotspreis

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 115,00 je KUKA-Aktie übersteigt den durch § 31 Abs. 1, 7 WpÜG i.V.m. §§ 4, 5 WpÜG-Angebotsverordnung (*WpÜG-AngebotsVO*) vorgeschriebenen Mindestangebotspreis für die KUKA-Aktien, welcher EUR 90,00 beträgt.

- (a) Nach § 5 WpÜG-AngebotsVO muss bei einem Übernahmeangebot die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Aktie der Zielgesellschaft während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 WpÜG entsprechen. Der entsprechende Durchschnittskurs der KUKA-Aktie wurde von der BaFin zum Stichtag 17. Mai 2016 mit EUR 87,55 mitgeteilt. Der Angebotspreis in Höhe von EUR 115,00 je KUKA-Aktie übersteigt diesen Wert um EUR 27,45, d. h. um ca. 31,4 %.
- (b) Nach § 4 WpÜG-AngebotsVO muss bei einem Übernahmeangebot die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG für den Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

Die Bieterin hat in dem Zeitraum von sechs Monaten vor dem 16. Juni 2016 insgesamt 2.211.528 KUKA-Aktien erworben. Der höchste Kaufpreis, der je KUKA-Aktie gezahlt wurde, betrug EUR 90,00 (vgl. Ziffer 6.5 dieser Angebotsunterlage). Mit Ausnahme der in Ziffer 6.5 dieser Angebotsunterlage aufgeführten Käufe haben weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen in dem Zeitraum von sechs Monaten vor dem 16. Juni 2016 KUKA-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von KUKA-Aktien geschlossen.

Der Mindestangebotspreis für die KUKA-Aktien nach § 4 WpÜG-AngebotsVO beträgt daher EUR 90,00. Der Angebotspreis in Höhe von EUR 115,00 je KUKA-Aktie übersteigt diesen Wert um EUR 25,00, d.h. um ca. 27,8 %.

10.2 Angemessenheit des Angebotspreises

10.2.1 Ermittlung des Angebotspreises

Die Bieterin ist davon überzeugt, dass der Angebotspreis von EUR 115,00 je KUKA-Aktie eine angemessene Gegenleistung im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG darstellt. Neben den in Ziffer 10.1 dieser Angebotsunterlage genannten Faktoren wurden bei der Ermittlung des Angebotspreises auch historische Börsenkurse der KUKA-Aktie berücksichtigt.

Die Bieterin ist der Auffassung, dass die Börsenkurse der KUKA-Aktie eine geeignete Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises darstellen. Die KUKA-Aktien sind zum Handel im Regulierten Markt (*Prime Standard*) der Frankfur-

ter Wertpapierbörse und der Börse München zugelassen und werden im elektronischen Handelssystem XETRA[®] gehandelt. Die KUKA-Aktien weisen einen funktionierenden Börsenhandel mit einem hohen Streubesitzanteil und einem ausreichendem Handelsvolumen auf. Auch aufgrund der Berichte professioneller Aktienanalysten ist der Markt über KUKA und ihre aktuelle sowie erwartete Geschäftsentwicklung informiert.

10.2.2 Historische Börsenkurse und Zielkurse von Brokern

Wie die nachfolgenden Vergleiche mit historischen Börsenkursen und Zielkursen von Brokern zeigen, enthält der Angebotspreis einen angemessenen Aufschlag:

- (a) Am 3. Februar 2016 betrug der letzte unbeeinflusste Schlusskurs der KUKA-Aktie im elektronischen Handelssystem XETRA[®] EUR 72,05. Am 4. Februar 2016 veröffentlichte KUKA eine Stimmrechtsmitteilung von Midea, wonach die Bieterin zu diesem Zeitpunkt unmittelbar 10,22 % der ausgegebenen KUKA-Aktien hielt. Infolgedessen gab es in verschiedenen Medien Spekulationen über die Absichten der Midea-Gruppe oder anderer Interessenten für KUKA, und der Börsenkurs stieg um 9,2 % auf EUR 78,66 (Schlusskurs im elektronischen Handelssystem XETRA[®] am 4. Februar 2016). Der Kurs der KUKA-Aktie ist noch weiter bis auf EUR 84,41 (Schlusskurs im elektronischen Handelssystem XETRA[®] am 17. Mai 2016) gestiegen.
 - (i) Am 3. Februar 2016, dem letzten Börsenhandelstag vor Aufkommen von Spekulationen zum weiteren Vorgehen von Midea, betrug der letzte unbeeinflusste Schlusskurs der KUKA-Aktie im elektronischen Handelssystem XETRA[®] EUR 72,05. Der Angebotspreis enthält somit einen Aufschlag von EUR 42,95 bzw. ca. 59,6 % auf den Schlusskurs vom 3. Februar 2016.
 - (ii) Der höchste Schlusskurs der KUKA-Aktie im elektronischen Handelssystem XETRA[®] in dem Zwölfmonatszeitraum vor dem 3. Februar 2016 betrug EUR 85,59. Der Angebotspreis enthält somit einen Aufschlag von EUR 29,41 bzw. ca. 34,4 % auf diesen Schlusskurs.
- (b) Ungeachtet der Tatsache, dass der Börsenkurs der KUKA-Aktie bereits, wie vorstehend dargestellt, durch Spekulationen hinsichtlich des weiteren Vorgehens von Midea beeinflusst wurde, enthält der Angebotspreis auch einen Aufschlag auf den Börsenkurs der KUKA-Aktie unmittelbar vor Ankündigung des Angebots.
 - (i) Am 17. Mai 2016, dem letzten Börsenhandelstag vor Ankündigung des Angebots, betrug der Schlusskurs der KUKA-Aktie im elektronischen Handelssystem XETRA[®] EUR 84,41. Der Angebotspreis enthält somit einen Aufschlag von EUR 30,59 bzw. ca. 36,2 % auf diesen Schlusskurs.
 - (ii) Der höchste Schlusskurs der KUKA-Aktie im elektronischen Handelssystem XETRA[®] in dem Zwölfmonatszeitraum vor dem 17. Mai 2016 betrug EUR 94,53. Der Angebotspreis enthält somit einen Aufschlag von EUR 20,47 bzw. ca. 21,7 % auf diesen Schlusskurs.

- (c) Ferner ist die Bieterin der Auffassung, dass die Angemessenheit des Angebotspreises auch anhand der folgenden Zielkurse von Brokern festgestellt werden kann, die vor dem 17. Mai 2016, dem letzten Börsenhandelstag vor Ankündigung des Angebots, und nach dem 4. Mai 2016, dem Tag der Veröffentlichung des Zwischenberichts von KUKA für den zum 31. März 2016 endenden Dreimonatszeitraum, veröffentlicht wurden.

<u>Quelle</u>	<u>Zielkurs</u>
AlphaValue	EUR 80,10
Baader-Helvea	EUR 81,00
Bankhaus Lampe	EUR 60,00
Barclays	EUR 80,00
Berenberg	EUR 90,00
BHF-Bank	EUR 73,00
Canaccord Genuity	EUR 85,00
Commerzbank	EUR 77,00
Equinet (ESN)	EUR 73,00
Hauck & Aufhäuser	EUR 72,00
Independent Research GmbH	EUR 79,00
Jefferies	EUR 65,00
Kepler Cheuvreux	EUR 80,90
Landesbank Baden-Württemberg	EUR 71,00
M.M. Warburg Investment Research	EUR 64,00
Macquarie	EUR 110,00
Morgan Stanley	EUR 73,50
Nord/LB	EUR 70,00
Oddo & Cie	EUR 90,00
Societe Generale	EUR 103,00

Die vorstehend aufgeführten Zielkurse von Brokern ergeben einen durchschnittlichen Zielkurs von EUR 78,88. Der Angebotspreis enthält somit einen Aufschlag von EUR 36,12 bzw. ca. 45,8 % auf den durchschnittlichen Broker-Zielkurs.

Die in dieser Ziffer 10.2.2 genannten Börsenkurse wurden durch den Datenanbieter Bloomberg ermittelt.

10.3 Angemessenheit des Angebotspreises

Die Bieterin hat die Angemessenheit des Angebotspreises auf der Grundlage historischer Börsenkurse der KUKA-Aktien ermittelt.

Die Vergleiche des Angebotspreises mit den in Ziffer 10.2.2 der Angebotsunterlage dargestellten historischen Börsenkursen zeigen, dass der Angebotspreis die Bewertung der KUKA-Aktien durch den Kapitalmarkt vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots durch die Bieterin erheblich übersteigt und dass der Angebotspreis einen erheblichen Aufschlag auf die historischen Börsenkurse enthält.

Auf Grundlage des Vorgesagten und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesetzgebers in § 31 Abs. 1, 7 WpÜG sowie §§ 4, 5 WpÜG-AngebotsVO, wonach der durch-

schnittliche Börsenkurs und etwaige Vorerwerbe für die Bestimmung der angemessenen Gegenleistung berücksichtigt werden, ist die Bieterin der Auffassung, dass der Angebotspreis angemessen und für die KUKA-Aktionäre attraktiv ist.

Zudem verdeutlicht die gesetzliche Vorschrift des § 31 Abs. 1, 7 WpÜG i.V.m. §§ 4 und 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AngebotsVO, dass der Gesetzgeber diese Methoden zur Bestimmung der Angemessenheit des Angebotspreises als geeignet anerkennt. Die Bieterin erachtet diese Methoden zur Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises daher als geeignet für das Angebot und den Angebotspreis. Darüber hinaus hat die Bieterin zur Festsetzung des Angebotspreises keine anderen Bewertungsmethoden angewandt.

10.4 Keine Entschädigung für den Verlust bestimmter Rechte

Die Satzung von KUKA sieht keine Anwendung von § 33b Abs. 2 WpÜG vor. Die Bieterin ist daher nicht verpflichtet, eine Entschädigung gemäß § 33b Abs. 5 WpÜG zu leisten.

11. ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS

11.1 Zentrale Abwicklungsstelle

Die Bieterin hat die Morgan Stanley Bank AG, Junghofstraße 13-15, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland, als Abwicklungsstelle mit der technischen Abwicklung dieses Angebots beauftragt (die *Zentrale Abwicklungsstelle*).

11.2 Annahme des Angebots innerhalb der Annahmefrist

KUKA-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihr depotführendes Kreditinstitut oder ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen wenden, bei denen ihre KUKA-Aktien verwahrt sind (die *Depotführende Bank*). Diese sind über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Angebots gesondert informiert worden und werden Kunden, die KUKA-Aktien in ihren Wertpapierdepots halten, über das Angebot und die für die Annahme erforderlichen Schritte informieren.

11.2.1 Annahmeerklärung und Umbuchung der Aktien

KUKA-Aktionäre können dieses Angebot während der Annahmefrist (zur Annahme des Angebots während der Weiteren Annahmefrist vgl. Ziffer 11.6 dieser Angebotsunterlage) nur dadurch wirksam annehmen, dass sie innerhalb der Annahmefrist:

- (a) schriftlich die Annahme des Angebots gegenüber ihrer jeweiligen Depotführenden Bank erklären (die *Annahmeerklärung*), und
- (b) ihre Depotführende Bank anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen KUKA-Aktien, für die sie das Angebot annehmen wollen (zusammen mit den innerhalb der Weiteren Annahmefrist eingereichten KUKA-Aktien die *Zum Verkauf eingereichten KUKA-Aktien*), in die ISIN DE000A2BPXK1 bei der Clearstream Banking AG vorzunehmen. Die Umbuchung wird durch die Depotführende Bank nach Erhalt der Annahmeerklärung veranlasst.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die während der Annahmefrist Zum Verkauf eingereichten KUKA-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bei der Clearstream Banking AG in die ISIN DE000A2BPXK1 umgebucht werden. Diese Umbuchungen sind durch die Depotführenden Banken nach Zugang der Annahmeerklärung zu veranlassen.

Annahmeerklärungen, die der jeweiligen Depotführenden Bank nicht innerhalb der Annahmefrist zugehen oder die fehlerhaft oder unvollständig ausgefüllt sind, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den jeweiligen KUKA-Aktionär nicht zum Erhalt der Gegenleistung. Weder die Bieterin noch für sie handelnde Personen sind verpflichtet, dem jeweiligen KUKA-Aktionär etwaige Mängel oder Fehler der Annahmeerklärung anzuzeigen, und unterliegen für den Fall, dass eine solche Anzeige unterbleibt, keiner Haftung.

11.2.2 Erklärungen und Zusicherungen im Zusammenhang mit der Annahme des Angebots

Mit Annahme des Angebots gemäß Ziffer 11.2.1 dieser Angebotsunterlage geben die annehmenden KUKA-Aktionäre die folgenden Erklärungen und Zusicherungen ab:

- (a) Die annehmenden KUKA-Aktionäre weisen ihre jeweilige Depotführende Bank sowie etwaige Zwischenverwahrer der Zum Verkauf eingereichten KUKA-Aktien an und ermächtigen diese:
 - (i) die KUKA-Aktien, für die das Angebot angenommen werden soll, zunächst in dem Wertpapierdepot des annehmenden KUKA-Aktionärs zu belassen, jedoch die Umbuchung in die ISIN DE000A2BPXK1 bei der Clearstream Banking AG zu veranlassen,
 - (ii) ihrerseits die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf eingereichten KUKA-Aktien nach Ablauf der Annahmefrist (frühestens jedoch nach Eintritt der in Ziffer 13.1 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Vollzugsbedingungen, soweit die Bieterin auf diese nicht nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG wirksam verzichtet hat) der Zentralen Abwicklungsstelle in deren Depot bei der Clearstream Banking AG zur Übertragung auf die Bieterin zur Verfügung zu stellen,
 - (iii) ihrerseits die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf eingereichten KUKA-Aktien, jeweils einschließlich aller damit zum Zeitpunkt der Abwicklung verbundenen Rechte, auf die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die jeweiligen Zum Verkauf eingereichten KUKA-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei der Clearstream Banking AG nach den Bestimmungen des Angebots zu übertragen,
 - (iv) ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf eingereichten KUKA-Aktien sowie die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, der Bieterin oder der Zentralen Abwicklungsstelle für das Angebot alle für Erklärungen und Veröffentlichungen der Bieterin nach dem WpÜG erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und dabei insbesondere die Anzahl der in die

ISIN DE000A2BPXK1 umgebuchten KUKA-Aktien börsentäglich während der Annahmefrist mitzuteilen, und

- (v) die Annahmeerklärung und im Falle eines Rücktritts (siehe Ziffer 16) die Rücktrittserklärung für das Angebot an die Zentrale Abwicklungsstelle auf Verlangen weiterzuleiten.
- (b) Die annehmenden KUKA-Aktionäre beauftragen und bevollmächtigen ihre jeweilige Depotführende Bank sowie die Zentrale Abwicklungsstelle, jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB, alle zur Abwicklung des Angebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und insbesondere die Übereignung der Zum Verkauf eingereichten KUKA-Aktien auf die Bieterin zu bewirken.
- (c) Die annehmenden KUKA-Aktionäre erklären, dass
 - (i) sie das Angebot für alle im Zeitpunkt der Erklärung der Annahme des Angebots in ihrem Wertpapierdepot bei der Depotführenden Bank befindlichen KUKA-Aktien annehmen, soweit in der Erklärung nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt wurde;
 - (ii) sie ihre Zum Verkauf eingereichten KUKA-Aktien auf die Bieterin unter den aufschiebenden Bedingungen
 - (aa) des Eintritts der Vollzugsbedingungen nach Ziffer 13.1 dieser Angebotsunterlage, sofern die Bieterin auf diese nicht nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG wirksam verzichtet hat, und
 - (bb) des Ablaufs der AnnahmefristZug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei der Clearstream Banking AG übertragen, und
 - (iii) die KUKA-Aktien, für die sie das Angebot annehmen, im Zeitpunkt der Übereignung auf die Bieterin in ihrem alleinigen Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind.

Die in Ziffer 11.2.2 (a) bis 11.2.2 (c) dieser Angebotsunterlage aufgeführten Anweisungen, Erklärungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen werden von den annehmenden KUKA-Aktionären im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung des Angebots unwiderruflich erteilt. Sie erlöschen erst bei einem wirksamen Rücktritt von dem durch die Annahme des Angebots geschlossenen Vertrag nach Ziffer 16 dieser Angebotsunterlage oder mit dem Erlöschen des Angebots.

11.2.3 Rechtsfolgen der Annahme

Mit Annahme dieses Angebots kommt zwischen dem annehmenden KUKA-Aktionär und der Bieterin ein Vertrag über den Verkauf und die Übertragung der Zum Verkauf eingereichten KUKA-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunter-

lage zustande. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Mit der Übereignung der Zum Verkauf eingereichten KUKA-Aktien gehen sämtliche im Zeitpunkt der Abwicklung damit verbundenen Rechte (Dividendenansprüche eingeschlossen) auf die Bieterin über. Darüber hinaus gibt jeder das Angebot annehmende KUKA-Aktionär unwiderruflich die in Ziffer 11.2.2 genannten Erklärungen und Zusicherungen ab und erteilt die in Ziffer 11.2.2 genannten Anweisungen, Aufträge, Ermächtigungen und Vollmachten.

11.3 Börsenhandel mit Zum Verkauf eingereichten KUKA-Aktien

Die Bieterin wird sicherstellen, dass die Zentrale Abwicklungsstelle die erforderlichen Schritte unternimmt, damit die Zum Verkauf eingereichten KUKA-Aktien (ISIN DE000A2BPXK1) im Regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse nach Beginn der Annahmefrist gehandelt werden können. Dieser Handel endet voraussichtlich spätestens drei Börsentage vor der voraussichtlichen Abwicklung des Angebots.

Die Bieterin weist darauf hin, dass das Handelsvolumen der Zum Verkauf eingereichten KUKA-Aktien von der jeweiligen Annahmquote abhängt und deshalb gering sein und starken Schwankungen unterliegen kann. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass mangels Nachfrage ein Verkauf von Zum Verkauf eingereichten KUKA-Aktien über die Börse nicht möglich sein wird. Personen, die Zum Verkauf eingereichte KUKA-Aktien erwerben, übernehmen im Hinblick auf diese Aktien alle Rechte und Pflichten des jeweiligen Verkäufers aus dem durch die Annahme dieses Angebots geschlossenen Vertrag. Nicht eingereichte KUKA-Aktien können weiterhin unter ihrer ursprünglichen ISIN DE0006204407 gehandelt werden.

11.4 Kosten der Annahme

Die Annahme des Angebots über eine Depotführende Bank mit Sitz in Deutschland (einschließlich einer deutschen Niederlassung einer ausländischen Depotführenden Bank) ist für die KUKA-Aktionäre bis auf die Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige Depotführende Bank kosten- und gebührenfrei. Gebühren, Kosten und Auslagen ausländischer Depotführender Banken sind von dem KUKA-Aktionär, der dieses Angebot annimmt, selbst zu tragen; gleiches gilt für aus der Annahme des Angebots gegebenenfalls resultierende ausländische Börsen-, Umsatz- oder Stempelsteuern.

11.5 Rückabwicklung der Transaktion bei Nichteintritt der Vollzugsbedingungen

Dieses Angebot erlischt, und die Bieterin ist nicht verpflichtet, Zum Verkauf eingereichte KUKA-Aktien zu erwerben und den Angebotspreis für diese zu bezahlen, wenn nicht alle in Ziffer 13 der Angebotsunterlage genannten Vollzugsbedingungen innerhalb der dort genannten Zeiträume eingetreten sind, es sei denn, dass die Bieterin auf den Eintritt der Vollzugsbedingungen – soweit zulässig – wirksam verzichtet hat. Die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge werden in diesem Fall nicht vollzogen und sind somit hinfällig (auflösende Bedingungen). In diesem Fall wird die Rückbuchung der Zum Verkauf eingereichten KUKA-Aktien in die ursprüngliche ISIN DE0006204407 unverzüglich von den Depotführenden Banken veranlasst. Die Zentrale Abwicklungsstelle wird entsprechende Vorkehrungen treffen um sicherzustellen, dass die Rückbuchung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen erfolgt, nachdem ge-

mäß Ziffer 13.4 dieser Angebotsunterlage veröffentlicht wurde, dass das Angebot erloschen ist. Nach der Rückbuchung können die KUKA-Aktien wieder unter ihrer ursprünglichen ISIN DE0006204407 gehandelt werden. Die Rückabwicklung ist für die KUKA-Aktionäre kostenfrei. Gegebenenfalls anfallende ausländische Gebühren, Kosten und Auslagen ausländischer Depotführender Banken sind allerdings von den betreffenden KUKA-Aktionären selbst zu tragen.

11.6 Annahme des Angebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist

Die Bestimmungen dieser Angebotsunterlage, insbesondere in den Ziffern 11.1 bis 11.5, gelten für eine Annahme innerhalb der Weiteren Annahmefrist entsprechend. KUKA-Aktionäre, die das Angebot innerhalb der Weiteren Annahmefrist annehmen wollen, sollten sich mit etwaigen Fragen an ihre Depotführende Bank wenden. Wurde die Annahmeerklärung innerhalb der Weiteren Annahmefrist gegenüber der Depotführenden Bank abgegeben, so gilt die Umbuchung der KUKA-Aktien in die ISIN DE000A2BPXK1 als rechtzeitig erfolgt, wenn diese bis spätestens 18:00 Uhr am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist bewirkt worden ist.

11.7 Abwicklung des Angebots und Zahlung des Angebotspreises

Die Bieterin plant, das Angebot für alle Zum Verkauf eingereichten KUKA-Aktien (unabhängig davon, ob das Angebot innerhalb der Annahmefrist oder innerhalb der Weiteren Annahmefrist angenommen wurde) gleichzeitig nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist abzuwickeln. Die Zentrale Abwicklungsstelle wird die Zum Verkauf eingereichten KUKA-Aktien Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei der Clearstream Banking AG auf die Bieterin übertragen. Diese Übertragung erfolgt unverzüglich nachdem die Zum Verkauf eingereichten KUKA-Aktien der Zentralen Abwicklungsstelle für das Angebot gemäß Ziffern 11.2.1, 11.2.2 und 11.6 dieser Angebotsunterlage zur Verfügung gestellt worden sind, frühestens jedoch vier Bankarbeitstage und spätestens acht Bankarbeitstage nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist und der Erfüllung der in Ziffer 13.1 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Vollzugsbedingungen, soweit die Bieterin auf diese nicht gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG wirksam verzichtet hat.

Mit der Gutschrift des jeweils geschuldeten Angebotspreises auf dem Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei der Clearstream Banking AG hat die Bieterin die Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises an den jeweiligen KUKA-Aktionär erfüllt. Es obliegt der jeweiligen Depotführenden Bank, den jeweils geschuldeten Angebotspreis dem Konto des annehmenden KUKA-Aktionärs gutzuschreiben.

Die Abwicklung des Angebots und die Zahlung des Angebotspreises an die annehmenden KUKA-Aktionäre kann sich aufgrund der erforderlichen Freigabeverfahren (vgl. Ziffern 13.1.2 bis 13.1.3 dieser Angebotsunterlage) bis nach dem 31. März 2017 verzögern oder bei Erlöschen des Angebots ganz entfallen.

12. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN

12.1 Fusionskontrollverfahren

Die Transaktion unterliegt der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die Europäische Kommission (die *EU-Kommission*) und andere nationale Kartellbehörden. Die Fu-

sionskontrollverfahren sind in den einzelnen maßgeblichen Rechtsordnungen, in denen die Transaktion fusionskontrollrechtlichen Freigabeverfahren unterliegt, unterschiedlich geregelt.

12.1.1 Europäische Union

Die Transaktion unterliegt der Fusionskontrolle durch die EU-Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen in der jeweils geltenden Fassung (die *FKVO*). Nach den Vorschriften der FKVO darf die Transaktion erst nach Genehmigung durch die EU-Kommission vollzogen werden. Der EU-Kommission stehen 25 Arbeitstage – die Frist beginnt an dem Arbeitstag, der auf den Eingang der vollständigen Anmeldung bei der EU-Kommission folgt – für die Prüfung der Anmeldung und die Entscheidung zur Freigabe der Transaktion oder zur Einleitung eines eingehenden Prüfverfahrens zur Verfügung. Diese Frist beträgt 35 Arbeitstage, wenn (x) der Kommission ein Antrag eines Mitgliedstaats, die Prüfung des Zusammenschlusses vollständig oder teilweise an die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats zu verweisen, zugeht oder (y) die beteiligten Unternehmen anbieten, Verpflichtungen zur Ausräumung etwaiger Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt einzugehen.

Die EU-Kommission leitet nur dann ein eingehendes Prüfverfahren ein, wenn die Transaktion Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gibt und diese Bedenken durch Verpflichtungen, die von den beteiligten Unternehmen möglicherweise während der anfänglichen Prüfphase angeboten wurden, nicht ausgeräumt werden konnten. Anderenfalls gibt sie die Transaktion am Ende der anfänglichen Prüfphase frei und erklärt sie für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

In einem eingehenden Prüfverfahren stehen der EU-Kommission 90 Arbeitstage ab der Entscheidung zur Einleitung des eingehenden Prüfverfahrens zur Verfügung, um zu prüfen, ob die Transaktion einen wirksamen Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindern würde, insbesondere durch die Schaffung oder den Ausbau einer marktbeherrschenden Stellung in einem Produktmarkt innerhalb der Europäischen Union. Diese Frist wird um 15 Arbeitstage verlängert, wenn die beteiligten Unternehmen anbieten, Verpflichtungen einzugehen, um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der EU-Kommission auszuräumen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Frist auf Antrag der beteiligten Unternehmen um weitere 20 Arbeitstage verlängert werden, um der EU-Kommission mehr Zeit für ein abschließendes Ergebnis zu geben. Nach dem Ablauf der Frist ergeht eine Entscheidung der EU-Kommission, in der die Transaktion entweder für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt oder ihr Vollzug untersagt wird.

Die Bieterin wird die Anmeldung voraussichtlich bis Ende Juli 2016 bei der EU-Kommission einreichen.

In dem unwahrscheinlichen Fall, dass die Durchführung der Transaktion nicht zu einem Kontrollerwerb über KUKA im Sinne der FKVO führt, verliert die EU-Kommission möglicherweise ihre Zuständigkeit und die Transaktion kann deutschem Fusionskontrollrecht unterfallen. In diesem Fall wird die Bieterin eine Freigabe durch das Bundes-

kartellamt (**BKartA**) gemäß dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (**GWB**) beantragen. Bevor die Transaktion vollzogen werden kann, hat das BKartA gemäß dem GWB nach Einreichung einer vollständigen Anmeldung einen Monat („Phase 1“) zur Prüfung der Transaktion. Innerhalb dieser Frist wird das BKartA eine schriftliche Entscheidung über die Freigabe der Transaktion oder die Einleitung einer vertieften Prüfung („Phase 2“) erlassen. Falls das BKartA entscheidet, keine vertiefte Prüfung einzuleiten, oder innerhalb der Phase 1 keine solche schriftliche Mitteilung erfolgt, gilt die Transaktion als freigegeben. Wenn eine vertiefte Prüfung eingeleitet wird, kann die Prüfungsphase um zusätzliche drei Monate verlängert werden. Unter bestimmten Umständen ist eine weitere Verlängerung dieser Phase 2 möglich.

12.1.2 Vereinigte Staaten

Nach dem US-amerikanischen Hart-Scott-Rodino Antitrust Improvements Act von 1976 (der **HSR-Act**) und den Vorschriften, die aufgrund dieses Gesetzes von den Kartellbehörden der Vereinigten Staaten, von der US-Federal Trade Commission (die **FTC**) und dem US-Justizministerium (das **DoJ**) erlassen wurden, dürfen bestimmte Transaktionen erst durchgeführt werden, wenn sie diesen Behörden angezeigt wurden und bestimmte Wartefristen abgelaufen, hinfällig geworden oder in sonstiger Weise beendet sind.

Das DoJ bzw. die FTC sind berechtigt zu prüfen, ob der geplante Erwerb von KUKA durch die Bieterin den Wettbewerb in den Vereinigten Staaten wesentlich beeinträchtigen würde. Das DoJ oder die FTC können jederzeit vor und nach Vollzug der Transaktion beim zuständigen Bundesgericht bestimmte Maßnahmen beantragen, wenn ihnen dies im öffentlichen Interesse als erforderlich oder wünschenswert erscheint. Solche Maßnahmen können unter anderem die Untersagung des Erwerbs der KUKA-Aktien auf der Grundlage des Angebots oder die Anordnung umfassen, bereits erworbene KUKA-Aktien wieder zu veräußern oder wesentliche Vermögenswerte von verbundenen Unternehmen der Bieterin oder von KUKA zu veräußern. Auch private Parteien (oder US-Bundesstaaten) dürfen Verfahren auf der Grundlage des US-Kartellrechts anstrengen. US-Bundesstaaten können auch nach dem anwendbaren einzelstaatlichen Recht klagen.

Die Bieterin wird die Anmeldung voraussichtlich bis Ende Juli 2016 bei der FTC und dem DoJ einreichen.

12.1.3 VRC

Die Transaktion unterliegt der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch das chinesische Handelsministerium (**MOFCOM**) gemäß dem chinesischen Antimonopolgesetz und seinen Durchführungsvorschriften (**AML**).

Die anfängliche Wartefrist, die einzuhalten ist, bevor die Transaktion vollzogen werden kann, beträgt gemäß dem AML 30 Tage („Phase 1“) ab der Bestätigung des MOFCOM, dass eine vollständige Anmeldung eingegangen ist. Innerhalb dieser Frist wird das MOFCOM in einer schriftlichen Mitteilung seine Entscheidung zur Freigabe der Transaktion oder zur Einleitung einer weiteren Prüfung („Phase 2“) bekanntgeben. Falls das MOFCOM entscheidet, keine weitere Prüfung einzuleiten, oder innerhalb der Phase 1 keine solche schriftliche Mitteilung erteilt, gilt die Transaktion als freigegeben. Falls die beteiligten Unternehmen eine Mitteilung erhalten, dass eine weitere Prüfung erfolgt,

kann sich die Prüfungsfrist um einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen ab dem Datum der Entscheidung über die weitere Prüfung verlängern. Unter bestimmten Umständen kann die Phase 2-Prüfungsfrist um weitere 60 Tage verlängert werden.

Die Transaktion darf nicht vollzogen werden, bevor eine Freigabe durch das MOFCOM erfolgt ist, außer (i) das MOFCOM erklärt eine Freigabe für nicht erforderlich, (ii) das MOFCOM erklärt sich für unzuständig und/oder (iii) in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die Durchführung der Transaktion nicht zu einem Zusammenschluss im Sinne des AML führt und daher keine Freigabe gemäß dem AML notwendig ist.

Die Bieterin hat die Anmeldung am 27. Mai 2016 bei dem MOFCOM eingereicht.

12.1.4 Russland

Die Transaktion unterliegt der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die Bundesantimonopolbehörde (*FAS*) gemäß dem russischen Gesetz über den Schutz des Wettbewerbs (*LPC*).

Die FAS ist grundsätzlich verpflichtet, Anmeldungen, die sie als vollständig betrachtet, binnen 30 Tagen nach Eingang zu prüfen. Falls die FAS jedoch entscheidet, dass sie weitere Angaben, Dokumente oder Informationen benötigt oder dass die Transaktion zu einer Beschränkung des Wettbewerbs führen könnte, kann sie die Prüffrist um bis zu zwei Monate verlängern. Darüber hinaus kann die FAS die Anmeldung als unvollständig zurückweisen. In diesem Fall beginnt die Prüffrist mit Einreichung einer vollständigen Anmeldung neu zu laufen.

Die Transaktion darf nicht vollzogen werden, bevor eine Freigabe durch die FAS erfolgt ist, außer (i) die FAS erklärt eine Freigabe für nicht erforderlich, (ii) die FAS erklärt sich für unzuständig und/oder (iii) in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die Durchführung der Transaktion nicht zu einem Zusammenschluss im Sinne des LPC führt und daher keine Freigabe gemäß dem LPC notwendig ist.

Die Bieterin wird die Anmeldung voraussichtlich bis Ende Juli 2016 bei der FAS einreichen.

12.1.5 Brasilien

Die Transaktion unterliegt der fusionskontrollrechtlichen Prüfung durch die brasilianische Kartellbehörde (*CADE*) gemäß dem brasilianischen Fusionskontrollrecht.

Nach Einreichung einer von der CADE als vollständig erachteten Anmeldung hat die Behörde 240 Tage Zeit, eine Entscheidung zu treffen. Diese Frist kann einmal verlängert werden, entweder maximal 60 Tage auf Verlangen der Parteien oder maximal 90 Tage aufgrund einer begründeten Entscheidung der CADE.

Die Transaktion darf nicht vollzogen werden, bevor eine Freigabe durch die CADE erfolgt ist, außer (i) die CADE erklärt eine Freigabe für nicht erforderlich, (ii) die CADE erklärt sich für unzuständig und/oder (iii) in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die Durchführung der Transaktion nicht zu einem Zusammenschluss im Sinne des brasilianischen Fusionskontrollrechts führt und daher keine Freigabe gemäß dem brasilianischen Fusionskontrollrecht notwendig ist.

Die Bieterin wird die Anmeldung voraussichtlich bis Ende Juli 2016 bei der CADE einreichen.

12.1.6 Mexiko

Die Transaktion unterliegt der fusionskontrollrechtlichen Prüfung durch die mexikanische Kartellbehörde (*COFECE*) gemäß dem nationalen Fusionskontrollrecht und dessen Durchführungsvorschriften.

Nach Einreichung einer durch die COFECE als vollständig erachteten Anmeldung und nach Beantwortung zugehöriger Auskunftersuchen hat die Behörde 60 Werktage Zeit, eine Entscheidung zu treffen. Diese Frist kann um bis zu 40 Werktage verlängert werden.

Die Transaktion darf nicht vollzogen werden, bevor eine Freigabe durch die COFECE erfolgt ist, außer (i) die COFECE erklärt eine Freigabe für nicht erforderlich, (ii) die COFECE erklärt sich für unzuständig und/oder (iii) in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die Durchführung der Transaktion nicht zu einem Zusammenschluss im Sinne des mexikanischen Fusionskontrollrechts führt und daher keine Freigabe gemäß dem mexikanischen Fusionskontrollrecht notwendig ist.

Die Bieterin wird die Anmeldung voraussichtlich bis Ende Juli 2016 bei der COFECE einreichen.

12.1.7 Weitere Rechtsordnungen

Die Bieterin geht nicht davon aus, dass neben den vorstehend beschriebenen Fusionskontrollverfahren für die Transaktion weitere wesentliche kartellrechtliche Anmeldungen vor dem Zusammenschluss erforderlich sind. Soweit nach anderen anwendbaren ausländischen kartellrechtlichen Vorschriften weitere Anmelde- bzw. Mitteilungspflichten bestehen, wird die Bieterin entsprechende Anmeldungen bzw. Mitteilungen soweit möglich vornehmen.

12.2 Außenwirtschaftsrechtliche Verfahren

Die Transaktion unterliegt außenwirtschaftsrechtlichen Freigaben bzw. dem Ablauf bestimmter Wartezeiten nach den anwendbaren außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften von Deutschland und der Vereinigten Staaten.

12.2.1 Deutschland

Der Erwerb einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung in Höhe von mindestens 25 % der Stimmrechte von KUKA kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (*BMWi*) gemäß § 55 Außenwirtschaftsverordnung (*AWV*) geprüft werden.

Das BMWi kann innerhalb von drei Monaten ab der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots von Amts wegen eine Prüfung vornehmen (§ 55 Abs. 3 AWV) und ein vertieftes Prüfverfahren eröffnen.

Im Falle der Eröffnung eines vertieften Prüfverfahrens ist der Erwerber verpflichtet, alle relevanten Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen kann gemäß § 59 AWW der Erwerb innerhalb von zwei Monaten beschränkt oder untersagt werden, um die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten.

12.2.2 Vereinigte Staaten

Das Angebot unterliegt einer Prüfung durch das Committee on Foreign Investment in the United States (**CFIUS**) gemäß Section 721 des Defense Production Act von 1950 in der geltenden Fassung (**Section 721**, kodifiziert in 50 U.S.C. § 4565) und den Vorschriften unter 31 C.F.R. Part 800. Gemäß Section 721 ist der Präsident der Vereinigten Staaten bevollmächtigt, Erwerbe oder Beteiligungen an einer US-Gesellschaft durch eine „ausländische Person“ zu prüfen und gegebenenfalls zu untersagen oder auszusetzen, falls der Präsident nach einer Prüfung feststellt, dass die Kontrolle durch die betreffende ausländische Person eine potenzielle Gefährdung der nationalen Sicherheit der Vereinigten Staaten darstellen könnte und dass andere bestehende gesetzliche Vorschriften keine ausreichende Grundlage für den Schutz der nationalen Sicherheit bieten. Gemäß Section 721 wurde dem CFIUS die Befugnis übertragen, Anzeigen über beabsichtigte Transaktionen entgegenzunehmen, festzustellen, ob eine Prüfung gerechtfertigt ist, Prüfungen durchzuführen, Abhilfemaßnahmen zu verlangen und dem Präsidenten Empfehlungen zur Aussetzung oder Untersagung des Vollzugs von Transaktionen zu erteilen oder die Rückgängigmachung vollzogener Transaktionen anzuordnen. Eine oder mehrere beteiligte Parteien einer Transaktion können dem CFIUS eine Transaktion freiwillig anzeigen, sind hierzu jedoch (außer unter bestimmten begrenzten Umständen, die in diesem Fall nicht anwendbar sind) nicht verpflichtet. Das CFIUS ist bei Nichteingang einer freiwilligen Anzeige auch befugt, auf eigene Initiative Prüfungen einzuleiten.

Es ist beabsichtigt, die Anzeige zu Beginn des dritten Quartals 2016 bei dem CFIUS einzureichen. Falls die Anzeige im dritten Quartal 2016 bei dem CFIUS eingereicht wird, geht die Bieterin davon aus, dass das Verfahren bis Ende 2016 abgeschlossen sein wird.

Bestimmte Produkte und Aktivitäten von KUKA sind nach den Vorschriften zum internationalen Waffenhandel (International Traffic in Arms Regulations, **ITAR**, 22 C.F.R. Parts 120-130), für die das US-Außenministerium, Directorate of Defense Trade Controls (**DDTC**) zuständig ist, reguliert. Daher muss KUKA die Transaktion dem US-Außenministerium anzeigen und, soweit erforderlich, Genehmigungen nach ITAR erhalten. Die Bieterin geht davon aus, dass das Verfahren bis Ende 2016 abgeschlossen sein wird.

12.3 Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die BaFin hat der Bieterin am 15. Juni 2016 die Veröffentlichung der Angebotsunterlage gestattet.

13. VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN VOLLZUG

13.1 Vollzugsbedingungen

Das Angebot und die durch dessen Annahme zustande kommenden Verträge werden nur dann vollzogen, wenn folgende Voraussetzungen (jeweils eine *Vollzugsbedingung* und zusammen die *Vollzugsbedingungen*) erfüllt sind:

13.1.1 Mindestannahmeschwelle

Bei Ablauf der Annahmefrist entspricht die Summe aller

- (i) KUKA-Aktien, für die das Angebot angenommen wurde,
- (ii) KUKA-Aktien, die unmittelbar von der Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gehalten werden,
- (iii) KUKA-Aktien, aus denen Stimmrechte der Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen sind und die nicht bereits unter Ziffer 13.1.1(ii) dieser Angebotsunterlage fallen, und
- (iv) KUKA-Aktien, für die die Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG eine bedingte oder unbedingte Vereinbarung geschlossen haben, die die Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG berechtigt, die Übertragung der betreffenden KUKA-Aktien zu verlangen, soweit die KUKA-Aktien, für die eine solche Vereinbarung geschlossen wurde, nicht bereits unter Ziffer 13.1.1(iii) dieser Angebotsunterlage fallen,

mindestens 30 % der Gesamtzahl der ausgegebenen KUKA-Aktien am Ende der Annahmefrist (*Mindestannahmeschwelle*).

13.1.2 Fusionskontrollrechtliche Freigaben

- (a) Europäische Union

Ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage und bis zum 31. März 2017

- (i) hat sich die Europäische Kommission für unzuständig erklärt oder die Transaktion gemäß der FKVO freigegeben oder gilt die Transaktion als gemäß der FKVO freigegeben; oder
- (ii) ist eine Entscheidung der Europäischen Kommission ergangen, die Transaktion gemäß Art. 9 Abs. 3 der FKVO vollständig oder teilweise an die zuständigen Behörden eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation (*EFTA*) zu verweisen, und
 - (aa) ist seitens jeder entsprechenden Behörde eine Entscheidung in Bezug auf die an sie verwiesenen Teile ergangen, deren Wirkung

gegenüber der in Bedingung 13.1.2 (a) (i) aufgeführten gleichwertig ist, und

- (bb) ist seitens der Europäischen Kommission eine der in der Vollzugsbedingung 13.1.2 (a) (i) aufgeführten Entscheidungen in Bezug auf bei ihr verbliebene Teile der Transaktion ergangen; oder
- (iii) führt die Transaktion nicht zu einem Kontrollerwerb über KUKA im Sinne der FKVO und die Kommission ist nicht länger für die Prüfung der Transaktion zuständig.

(b) Deutschland

Ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage und bis zum 31. März 2017 (i) hat das BKartA die Transaktion freigegeben oder gilt die Transaktion als freigegeben oder (ii) hat das BKartA eine Freigabe für nicht erforderlich erklärt.

Diese Vollzugsbedingung gilt jedoch nur für den Fall, dass die Transaktion in Deutschland anmeldepflichtig werden sollte.

(c) Vereinigte Staaten

Ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage und bis zum 31. März 2017 sind, außer eine Wartefrist ist gemäß 15 U.S.C. section 18(a) des HSR-Act nicht einzuhalten, alle nach dem HSR-Act für den Vollzug der Transaktion anwendbaren Wartefristen abgelaufen oder beendet worden und keine der Parteien ist Adressatin einer Anordnung oder gerichtlichen Verfügung eines zuständigen US-Gerichts, die den Vollzug der Transaktion untersagt.

(d) VRC

Ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage und bis zum 31. März 2017 (i) ist die Transaktion von dem MOFCOM freigegeben worden oder gilt als freigegeben, oder (ii) hat das MOFCOM eine Freigabe für nicht erforderlich erklärt oder sich für unzuständig erklärt.

Die vorstehende Vollzugsbedingung entfällt, wenn (i) die Transaktion nicht zu einer Beteiligungshöhe führt, die einen Zusammenschluss im Sinne des AML darstellt und (ii) eine Freigabe gemäß dem AML nicht notwendig ist.

(e) Russland

Ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage und bis zum 31. März 2017 (i) ist die Transaktion von der FAS freigegeben worden oder gilt als freigegeben, oder (ii) hat die FAS eine Freigabe für nicht erforderlich erklärt oder sich für unzuständig erklärt.

Die vorstehende Vollzugsbedingung entfällt, wenn (i) die Transaktion nicht zu einer Beteiligungshöhe führt, die einen Zusammenschluss im Sinne des LPC darstellt und (ii) eine Freigabe gemäß dem LCP nicht notwendig ist.

(f) Brasilien

Ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage und bis zum 31. März 2017 (i) ist die Transaktion von der CADE freigegeben worden oder gilt als freigegeben, oder (ii) hat die CADE eine Freigabe für nicht erforderlich erklärt oder sich für unzuständig erklärt.

Die vorstehende Vollzugsbedingung entfällt, wenn (i) die Transaktion nicht zu einer Beteiligungshöhe führt, die einen Zusammenschluss im Sinne des brasilianischen Fusionskontrollrechts darstellt und (ii) eine Freigabe gemäß dem brasilianischen Fusionskontrollrecht nicht notwendig ist.

(g) Mexiko

Ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage und bis zum 31. März 2017 (i) ist die Transaktion von der COFECE freigegeben worden oder gilt als freigegeben, oder (ii) hat die COFECE eine Freigabe für nicht erforderlich erklärt oder sich für unzuständig erklärt.

Die vorstehende Vollzugsbedingung entfällt, wenn (i) die Transaktion nicht zu einer Beteiligungshöhe führt, die einen Zusammenschluss im Sinne des mexikanischen Fusionskontrollrechts darstellt und (ii) eine Freigabe gemäß dem mexikanischen Fusionskontrollrecht nicht notwendig ist.

13.1.3 Außenwirtschaftsrechtliche Freigaben

(a) Deutsches außenwirtschaftsrechtliches Freigabeverfahren

Ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage und bis zum 31. März 2017 hat das BMWi den unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb der Stimmrechte an KUKA auf Grundlage des Angebots nicht gemäß § 59 AWW untersagt (**AWW-Freigabe**). Diese Bedingung gilt als erfüllt, falls das BMWi bis zum 31. März 2017

- (i) kein Prüfverfahren gemäß § 55 Abs. 1 AWW innerhalb der in § 55 Abs. 3 AWW vorgesehenen Frist von drei (3) Monaten in Bezug auf den Erwerb von Stimmrechten an KUKA auf Grundlage des Angebots eröffnet hat und die in § 55 Abs. 3 AWW vorgesehene Frist von drei (3) Monaten abgelaufen ist; oder
- (ii) im Fall der Eröffnung eines Prüfverfahrens gemäß § 55 Abs. 1 AWW den Erwerb von Stimmrechten an KUKA auf Grundlage des Angebots nicht innerhalb der in § 59 Abs. 1 AWW vorgesehenen Frist von zwei (2) Monaten untersagt hat und die in § 59 Abs. 1 AWW vorgesehene Frist von zwei (2) Monaten abgelaufen ist; oder
- (iii) eine Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 AWW für die Transaktion ausgestellt hat (**Unbedenklichkeitsbescheinigung**); oder
- (iv) innerhalb eines (1) Monats nach Zugang eines ordnungsgemäßen Antrags auf eine Unbedenklichkeitsbescheinigung kein Prüfverfahren gemäß § 55

Abs. 1 AWW in Bezug auf den Erwerb von Stimmrechten an KUKA auf Grundlage des Angebots eröffnet hat und die in § 58 Abs. 2 AWW vorgesehene Frist von einem (1) Monat abgelaufen ist.

(b) Freigabe durch CFIUS und DDTC

(i) CFIUS

Ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage und bis zum 31. März 2017

- (aa) hat das CFIUS die Parteien schriftlich davon in Kenntnis gesetzt, dass die Transaktion nicht nach 31 C.F.R. § 800.207 genehmigungspflichtig ist; oder
- (bb) hat das CFIUS die Parteien schriftlich davon in Kenntnis gesetzt, dass seine Prüfung der Transaktion, einschließlich sich etwaig daran anschließender Untersuchungen, nach Section 721 und den Vorschriften nach 31 C.F.R. Part 800 abgeschlossen ist und diesbezüglich keine ungelösten nationalen Sicherheitsbedenken bestehen; oder
- (cc) hat das CFIUS dem Präsidenten der Vereinigten Staaten einen Bericht übermittelt, in dem um die Entscheidung des Präsidenten über die von den Parteien gemäß 31 C.F.R. § 800.401(a) eingereichte Anzeige gebeten wird, und entweder (1) die Frist nach Section 721, während der der Präsident seine Entscheidung, Maßnahmen zur Aussetzung, Untersagung oder Beschränkung bezüglich der Transaktion zu ergreifen, bekannt geben kann, ist verstrichen, ohne dass eine solche Maßnahme angedroht, angekündigt oder ergriffen wurde, oder (2) der Präsident hat seine Entscheidung bekannt gegeben, keine Maßnahmen zur Aussetzung, Untersagung oder Beschränkung der beabsichtigten Transaktion zu ergreifen.

(ii) DDTC

Ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage und bis zum 31. März 2017 hat KUKA bezüglich der Transaktion die gemäß ITAR erforderlichen Unterlagen bzw. Anmeldungen beim DDTC eingereicht und das DDTC hat, soweit erforderlich, die Transaktion, soweit sie ITAR betrifft, genehmigt.

13.1.4 Kapitalmaßnahmen; Satzungsänderungen

- (a) KUKA hat während der Annahmefrist kein an die KUKA-Aktionäre gerichtetes Bezugsangebot für neue KUKA-Aktien veröffentlicht.
- (b) Mit Ausnahme der Emission bzw. Emissionen von Wandel- und/oder Optionsanleihen und/oder anderen Finanzinstrumenten, bei denen Bezugsrechte in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen sind, wurden von KUKA während der Annahmefrist keine Wandel- und/oder Opti-

onsanleihen und/oder sonstige Finanzinstrumente ausgegeben oder garantiert, die Rechte oder Pflichten begründen bzw. mit Rechten oder Pflichten einhergehen, neue KUKA-Aktien zu zeichnen oder in neue KUKA-Aktien zu wandeln. Desgleichen wurde während der Annahmefrist kein an die KUKA-Aktionäre gerichtetes Bezugsangebot für Wandel- und/oder Optionsanleihen und/oder sonstige Finanzinstrumente veröffentlicht, die Rechte oder Pflichten begründen bzw. mit Rechten oder Pflichten einhergehen, neue KUKA-Aktien zu zeichnen oder in neue KUKA-Aktien zu wandeln.

- (c) Die Hauptversammlung von KUKA hat während der Annahmefrist keinen Beschluss zur Änderung der Satzung gefasst, (i) wonach für einzelne oder sämtliche Beschlüsse der Hauptversammlung oder sonstiger Organe von KUKA das Mehrheitserfordernis erhöht wird oder (ii) wonach es zu einem Aktiensplit, einer Aktienzusammenlegung oder einer Änderung der mit den Aktien verbundenen Rechte oder der Art der Aktien kommt.

13.1.5 Kein Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals; keine Insolvenz

Während der Annahmefrist hat KUKA keine Mitteilung nach § 15 WpHG veröffentlicht, wonach

- (i) ein Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals von KUKA i.S.d. § 92 Abs. 1 AktG besteht oder
- (ii) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen von KUKA beantragt oder eingeleitet worden ist.

13.2 Verzicht auf Vollzugsbedingungen

Die in vorstehenden Ziffern 13.1.1 bis 13.1.5 (sowie in deren jeweiligen Unterabschnitten, insbesondere in den Ziffern 13.1.2 bis 13.1.5) dieser Angebotsunterlage enthaltenen Vollzugsbedingungen stehen jeweils unabhängig und abtrennbar nebeneinander. Die Bieterin behält sich vor, soweit rechtlich zulässig, auf diese einzeln oder gemeinsam zu verzichten. Vollzugsbedingungen, auf die die Bieterin wirksam verzichtet hat, gelten für die Zwecke des Angebots und der Angebotsunterlage als erfüllt. Verzichtet die Bieterin innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist wirksam auf Vollzugsbedingungen, verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG), also bis zum 29. Juli 2016, 24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland.

13.3 Ausfall von Vollzugsbedingungen

Sofern (i) eine oder mehrere der in den Ziffern 13.1.1, 13.1.4 und 13.1.5 dieser Angebotsunterlage genannten Vollzugsbedingungen nicht bis zum Ablauf der Annahmefrist erfüllt sind oder (ii) eine oder mehrere der in den Ziffern 13.1.2 bis 13.1.3 dieser Angebotsunterlage genannten Vollzugsbedingungen nicht bis zum 31. März 2017 erfüllt sind und die Bieterin auf die betreffenden Vollzugsbedingungen nicht bis einen Werktag vor Ablauf der Annahmefrist wirksam verzichtet hat, erlischt das Angebot.

Erlischt das Angebot, werden die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge nicht vollzogen und entfallen (auflösende Bedingung). Entsprechend ist von den Depotführenden Banken unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Bankar-

beitstagen nach Bekanntgabe des Erlöschens des Angebots, die Rückbuchung der Zum Verkauf eingereichten KUKA-Aktien in die ISIN DE0006204407 vorzunehmen. Die Rückabwicklung soll frei von Kosten und Spesen der Depotführenden Banken sein. Zu diesem Zweck wird die Bieterin den Depotführenden Banken eine marktübliche Depotbankenprovision gewähren. Gegebenenfalls anfallende Steuern, Kosten und Gebühren ausländischer Depotführender Banken, die keine Depotverbindung bei der Clearstream Banking AG haben, sind allerdings von den betreffenden KUKA-Aktionären selbst zu tragen.

13.4 Veröffentlichungen zu Vollzugsbedingungen

Die Bieterin gibt unverzüglich im Internet unter <http://www.partnershipinrobotics.com> (auf Deutsch und in einer unverbindlichen englischen Übersetzung) und im Bundesanzeiger bekannt, falls (i) auf eine Vollzugsbedingung wirksam verzichtet wurde, (ii) alle zum relevanten Zeitpunkt noch geltenden Vollzugsbedingungen eingetreten sind, oder (iii) das Angebot erloschen ist.

14. FINANZIERUNG

14.1 Maßnahmen zur Sicherstellung der vollständigen Erfüllung des Angebots

14.1.1 Maximale Gegenleistung

Die Bieterin hält gegenwärtig 5.372.196 KUKA-Aktien (vgl. Ziffer 6.4 dieser Angebotsunterlage). Sollte das Angebot für sämtliche übrigen gegenwärtig ausgegebenen KUKA-Aktien, also insgesamt 34.403.274 KUKA-Aktien angenommen werden, beliefe sich die Zahlungsverpflichtung der Bieterin gegenüber den annehmenden KUKA-Aktionären auf insgesamt EUR 3.956.376.510 (entspricht: Angebotspreis von EUR 115,00 je KUKA-Aktie multipliziert mit 34.403.274 ausgegebenen und noch nicht von der Bieterin gehaltenen KUKA-Aktien). Darüber hinaus werden der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot und dessen Vollzug Kosten entstehen, die einen Gesamtbetrag von EUR 35 Mio. voraussichtlich nicht übersteigen werden (die **Transaktionskosten**). Die Gesamtkosten der Bieterin für den Vollzug des Angebots belaufen sich somit voraussichtlich auf maximal EUR 3.991.376.510 (der **Maximale Transaktionsbetrag**).

14.1.2 Finanzierung des Angebots

Die Bieterin hat vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Am 2. Juni 2016 hat die Bieterin als Kreditnehmerin einen Kreditvertrag mit der Industrial and Commercial Bank of China (Europe) S.A., Zweigniederlassung Paris, und der Industrial and Commercial Bank of China, Zweigniederlassung Frankfurt, als Kreditgeber abgeschlossen (**Kreditvertrag**). Nach Maßgabe des Kreditvertrags steht der Bieterin für eine bestimmte Laufzeit Fremdkapital in einer Höhe, die den Maximalen Transaktionsbetrag übersteigt, zur Verfügung, welches unter anderem zur Finanzierung des Erwerbs der im Rahmen des Angebots erworbenen KUKA-Aktien und der diesbezüglichen Transaktionskosten verwendet werden kann (die **Kreditfazilität**).

Die Mittel aus der Kreditfazilität können bis zum 15. April 2017 in Anspruch genommen werden. Die Mittel aus der Kreditfazilität können abgerufen werden, wenn die Auszahlungsvoraussetzungen und Dokumentationsanforderungen erfüllt wurden (oder hierauf verzichtet wurde), keines der eingeschränkten Kündigungs- bzw. Auszahlungsverweigerungsrechte (sog. „Certain Funds Default“) (wie im Kreditvertrag definiert) eingetreten ist oder eintreten würde, bestimmte weitere im Kreditvertrag beschriebene Voraussetzungen vorliegen und bestimmte Bestätigungen und (wiederholte) Zusicherungen im Sinne des Kreditvertrags bei jeder Inanspruchnahme richtig und zutreffend sind. Die Bieterin hat keinen Grund zu der Annahme, dass die Bedingungen für jede solche Inanspruchnahme nicht erfüllt sein werden. Ferner wurde die Kreditfazilität nicht gekündigt und nach Kenntnis der Bieterin besteht kein Grund zu der Annahme, dass sie vor dem Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots ohne adäquate Anschlussfinanzierung gekündigt werden kann oder wird.

Die Bieterin hat somit die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr Mittel in Höhe des Maximalen Transaktionsbetrages zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt zur Verfügung stehen werden.

14.2 Finanzierungsbestätigung

Die Industrial and Commercial Bank of China (Europe) S.A. mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat in dem als **Anlage 5** beigefügten Schreiben vom 2. Juni 2016 gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG schriftlich bestätigt, dass die Bieterin die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

15. AUSWIRKUNGEN DES VOLLZUGS DES ANGEBOTS AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BIETERIN UND DER MIDEA-GRUPPE

Die Angaben in dieser Ziffer 15 enthalten Informationen über die Bieterin und über die Midea-Gruppe als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 Sätze 1, 3 WpÜG sowie Ansichten und zukunftsorientierte Aussagen, die jeweils auf der Annahme beruhen, dass die Bieterin bis auf die bereits von ihr gehaltenen 5.372.196 KUKA-Aktien alle übrigen derzeit ausgegebenen KUKA-Aktien auf der Grundlage dieses Angebots erwerben wird.

15.1 Annahmen

Die in dieser Ziffer 15 enthaltenen Angaben beruhen insbesondere auf folgenden Annahmen:

- (a) Mit Ausnahme der 5.372.196 KUKA-Aktien, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bereits von der Bieterin gehalten werden, wird die Bieterin alle anderen gegenwärtig ausgegebenen KUKA-Aktien, also insgesamt weitere 34.403.274 KUKA-Aktien, zum Angebotspreis von EUR 115,00 je KUKA-Aktie, also gegen Zahlung von insgesamt EUR 3.956.376.510, erwerben.

- (b) Nach dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage werden keine neuen KUKA-Aktien ausgegeben.
- (c) Die Transaktionskosten betragen insgesamt EUR 35 Mio. und werden nicht aktiviert.
- (d) Alle der Bieterin im Rahmen der Kreditfazilität zur Finanzierung des Angebots bereitgestellten Mittel (siehe Ziffer 14.1.2 dieser Angebotsunterlage) werden mit 0,65 % per annum verzinst.
- (e) Die Einnahmen der Bieterin werden in Zukunft vorwiegend aus den Erträgen aus ihrer Beteiligung an KUKA in Form von Dividenden bestehen. Zum Zweck der nachstehenden Pro-forma-Darstellung wurden diese Dividenden in Höhe der 2016 ausgeschütteten Dividende von EUR 0,50 je KUKA-Aktie angesetzt.

15.2 Ausgangslage

Die Bieterin ist seit dem 12. Juni 2007 ein voll konsolidiertes Tochterunternehmen von Midea.

15.3 Methodisches Vorgehen und Vorbehalte

Die Abschätzung der voraussichtlichen Auswirkungen des Erwerbs aller gegenwärtig ausgegebenen, jedoch noch nicht im Eigentum der Bieterin stehenden 34.403.274 KUKA-Aktien auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin sowie der Midea-Gruppe basiert auf einer vorläufigen und ungeprüften Einschätzung der Bieterin im Hinblick auf die bilanzielle Situation und Ertragslage, wie sie sich bei der Bieterin und – auf Konzernebene – bei der Midea-Gruppe im Fall der angenommenen vollständigen Übernahme von KUKA zum 31. Dezember 2015 auf der Grundlage der von KUKA veröffentlichten Finanzzahlen ergeben hätte.

Abgesehen vom beabsichtigten Erwerb der KUKA-Aktien im Rahmen des Angebots und der damit verbundenen Aufwendungen werden in den folgenden Darstellungen keine sonstigen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin bzw. der Midea-Gruppe berücksichtigt, die sich seit dem 31. Dezember 2015 ergeben haben oder in Zukunft ergeben könnten. Ferner wird darauf hingewiesen, dass sich die Auswirkungen des Vollzugs des Angebots auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und der Midea-Gruppe heute nicht genau vorhersagen lassen. Dafür gibt es insbesondere folgende Gründe:

- (a) Die genaue Höhe der der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot entstehenden Kosten und Aufwendungen (einschließlich der Transaktionskosten) wird erst feststehen, nachdem das Angebot vollzogen wurde.
- (b) Etwaige aus der Übernahme von KUKA entstehende Synergieeffekte und Geschäftschancen können erst nach der Durchführung des Angebots näher analysiert werden und wurden daher nicht einbezogen.
- (c) Die KUKA-Gruppe bilanziert nach IFRS, während die Midea-Gruppe nach China GAAP bilanziert. Den Abschlüssen liegen daher unterschiedliche Bilanzierungsverfahren, -grundsätze, -methoden und -richtlinien zugrunde. Die Quantifi-

zierung der Auswirkungen dieser Unterschiede ist der Bieterin nicht möglich. Diese Auswirkungen sind dementsprechend nicht berücksichtigt.

- (d) Zur Vereinfachung wurden Steuereffekte, die aus der Übernahme resultieren, weder bei der Bieterin noch bei der Midea-Gruppe oder KUKA berücksichtigt. Insbesondere wurden keine Auswirkungen der Übernahme auf aktive latente Steuern von KUKA berücksichtigt.
- (e) Im Rahmen der Erstkonsolidierung ist eine Allokation des Kaufpreises sowie etwaiger Anschaffungsnebenkosten auf die erworbenen Aktiva und Passiva durchzuführen (Kaufpreisallokation). Da dies erst nach Vollzug des Angebots erfolgen kann, war eine Aufteilung auf die einzelnen Bilanzposten noch nicht möglich. Der gesamte Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung wurde stattdessen als immaterieller Vermögenswert in Form des Geschäfts- oder Firmenwerts ausgewiesen. Die Einschätzung berücksichtigt demzufolge auch keine Belastung aus erhöhten Abschreibungen im Rahmen der Neubewertung der erworbenen Vermögenswerte.
- (f) Da die Rechnungslegung der Bieterin und von Midea in RMB erfolgt, mussten die relevanten Beträge in EUR umgerechnet werden. Soweit in den nachstehenden Darstellungen Zahlen aus dem Jahresabschluss der Bieterin und dem Konzernabschluss von Midea zum 31. Dezember 2015 Einfluss finden, wurde zur Umrechnung von RMB in EUR ein Umrechnungskurs von RMB 1 : EUR 0,14099 (Wechselkurs zum 31. Dezember 2015, abgerufen von der Internetseite <http://www.oanda.com>) angesetzt. Soweit die Gewinn- und Verlustrechnung der Bieterin und die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung von Midea für deren Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 Einfluss finden, wurde zur Umrechnung der Wechselkurs 2015 angesetzt.

15.4 Erwartete Auswirkungen auf den Einzelabschluss der Bieterin

Der Einzelabschluss der Bieterin wird nach China GAAP aufgestellt. Der Erwerb von KUKA-Aktien im Rahmen dieses Angebots wird sich nach Einschätzung der Bieterin auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin im Wesentlichen wie folgt auswirken:

15.4.1 Erwartete Auswirkungen auf die Einzelbilanz der Bieterin

Zum 31. Dezember 2015 betrug die Bilanzsumme der Bieterin EUR 609 Mio. Ihre Aktiva setzten sich zusammen aus Finanzbeteiligungen in Höhe von EUR 544 Mio. (darunter auch die bereits am 31. Dezember 2015 gehaltenen KUKA-Aktien sowie sonstige Kapitalbeteiligungen der Bieterin) und sonstige Aktiva in Höhe von EUR 64 Mio. Die Passiva bestanden in erster Linie aus Eigenkapital in Höhe von EUR 23 Mio. und Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 585 Mio.

Unter den Vorbehalten und Annahmen und nach Maßgabe der Erläuterungen in dieser Ziffer 15 sowie auf Grundlage ihrer gegenwärtigen Einschätzungen geht die Bieterin davon aus, dass sich der Vollzug des Angebots wie folgt auf ihre Bilanz auswirken wird:

Auswirkungen auf die Bilanz der Bieterin zum 31. Dezember 2015 (vereinfacht und ungeprüft)

In Mio. EUR	Bieterin vor Angebot	Erwerbe von KUKA-Aktien seit 01.01.2016	Veränderung durch Kreditfazilität	Veränderung durch KUKA-Erwerb	Nach Vollzug des Angebots
AKTIVA					
Finanzbeteiligungen	544	173	0	3.956	4.674
Sonstige Aktiva	64	0	0	0	64
Liquide Mittel	0	54	3.956	(3.956)	54
Summe Aktiva	609	227	3.956	0	4.792
PASSIVA					
Eigenkapital	23	(0)	(35)	0	(12)
Verbindlichkeiten (einschließlich Gesellschafterdarlehen)	585	228	3.991	0	4.804
Summe Passiva	609	227	3.956	0	4.792

Etwaige Abweichungen vom rechnerischen Ergebnis beruhen auf Rundungsdifferenzen.

Zur Erläuterung:

- (a) Die Finanzbeteiligungen werden sich von EUR 544 Mio. um EUR 4.129 Mio. auf EUR 4.674 Mio. erhöhen.
- (b) Die Bilanzsumme wird sich infolge eines der Bieterin gewährten Darlehens und der zuvor beschriebenen Erhöhung der Finanzbeteiligungen von EUR 609 Mio. um EUR 4.184 Mio. auf EUR 4.792 Mio. erhöhen.
- (c) Das Eigenkapital wird um EUR 35 Mio., also um die erfolgswirksamen Transaktionskosten der Bieterin, sinken.
- (d) Die Verbindlichkeiten werden sich infolge der der Bieterin gewährten Darlehen sowie der Tilgungsverpflichtungen der Bieterin gemäß dem Kreditvertrag (siehe Ziffer 14.1.2 dieser Angebotsunterlage) von EUR 585 Mio. um EUR 4.219 Mio. auf EUR 4.804 Mio. erhöhen.

15.4.2 Auswirkungen auf das nicht konsolidierte Ergebnis der Bieterin

Unter den Vorbehalten und Annahmen und nach Maßgabe der Erläuterungen in dieser Ziffer 15 sowie auf Grundlage ihrer gegenwärtigen Einschätzungen geht die Bieterin davon aus, dass sich der Vollzug des Angebots wie folgt auf ihr Ergebnis auswirken wird (wobei in der nachfolgenden Darstellung unterstellt wird, dass die Transaktion bereits zu Beginn des Geschäftsjahres der Bieterin vollzogen war):

Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Bieterin vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 (vereinfacht und ungeprüft)

In Mio. EUR	Bieterin vor Angebot	Voraussichtliche Veränderung durch Vollzug des Angebots	Nach Vollzug des Angebots
Umsatzerlöse	0	0	0
Erträge / Aufwendungen	17	(41)	(24)
Ergebnis vor Steuern	17	(41)	(24)

Etwaige Abweichungen vom rechnerischen Ergebnis beruhen auf Rundungsdifferenzen.

Zur Erläuterung:

- (a) Die künftigen Einnahmen der Bieterin werden auch aus Erträgen aus ihrer Beteiligung an KUKA in Form von Dividenden bestehen. Die Dividendenerträge werden auf Grundlage von insgesamt 39.775.470 KUKA-Aktien und einer erwarteten Dividende von EUR 0,50 je KUKA-Aktie um ca. EUR 20 Mio. steigen.
- (b) Die Kosten der Bieterin werden künftig vor allem aus Zinszahlungen auf die Kreditfazilität (siehe Ziffer 14.1.2 dieser Angebotsunterlage) bestehen, die bei Zugrundelegung eines Zinssatzes von 0,65 % ca. EUR 26 Mio. per annum betragen werden. In dem Jahr, in dem das Angebot abgegeben wird, fallen auf Seiten der Bieterin zudem einmalige Transaktionskosten in Höhe von EUR 35 Mio. an.

15.5 Erwartete Auswirkungen auf den Konzernabschluss von Midea

Die Erstellung der nachfolgenden Informationen erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen aus dem WpÜG in Zusammenhang mit diesem Angebot. Sie beschreiben aufgrund ihrer Wesensart lediglich eine beispielhafte Situation und spiegeln folglich nicht die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Midea wider. Die genauen Auswirkungen des Erwerbs der KUKA-Aktien auf den künftigen Konzernabschluss von Midea können zum heutigen Zeitpunkt nicht vorhergesagt werden. Die Gründe hierfür sind, unter anderem, die für die Abschlusserstellung der beteiligten Unternehmen zur Anwendung kommenden unterschiedlichen Rechnungslegungsstandards und die erhebliche Unsicherheit über die künftige Entwicklung des Wechselkurses zwischen RMB und EUR.

Für Midea wurde der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 zugrunde gelegt. Für KUKA wurde der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 zugrunde gelegt.

15.5.1 Erwartete Auswirkungen auf die Konzernbilanz der Midea-Gruppe

Unter den Vorbehalten und Annahmen und nach Maßgabe der Erläuterungen in dieser Ziffer 15 sowie auf Grundlage ihrer gegenwärtigen Einschätzungen geht die Bieterin davon aus, dass sich der Vollzug des Angebots wie folgt auf die Konzernbilanz der Midea-Gruppe auswirken wird:

Auswirkungen auf die China-GAAP Konzernbilanz der Midea-Gruppe zum 31. Dezember 2015 (vereinfacht)

In Mio. EUR	Geprüft	Ungeprüft	
	Konzernbilanz zum 31. Dezember 2015	Veränderungen durch KUKA- Erwerb	Konzernbilanz nach Vollzug des Angebots
AKTIVA			
Langfristige Vermögenswerte	5.002	4.220	9.222
Kurzfristige Vermögenswerte	13.164	1.385	14.549
Summe Aktiva	18.165	5.605	23.771
PASSIVA			
Eigenkapital	7.900	(35)	7.865
Verbindlichkeiten	10.266	5.641	15.906
Summe Passiva	18.165	5.605	23.771

Etwaige Abweichungen vom rechnerischen Ergebnis beruhen auf Rundungsdifferenzen.

Zur Erläuterung:

- (a) Aufgrund des Erwerbs von insgesamt 34.403.274 KUKA-Aktien im Wege des Angebots und 2.211.528 KUKA-Aktien, die seit dem 1. Januar 2016, aber noch vor dem Angebot erworben wurden, werden sich die langfristigen Vermögenswerte von EUR 5.002 Mio. um EUR 4.220 Mio. auf EUR 9.222 Mio. erhöhen. Diese Erhöhung resultiert aus (i) dem Geschäfts- und Firmenwert in Höhe von EUR 3.659 Mio., welcher aus dem Erwerb sämtlicher KUKA-Aktien folgt, (ii) der Ausbuchung von Finanzbeteiligungen an zum 31. Dezember 2015 bereits gehaltenen KUKA-Aktien in Höhe von EUR 262 Mio. und (iii) der Konsolidierung von langfristigen Vermögenswerten von KUKA in Höhe von EUR 823 Mio.
- (b) Die kurzfristigen Vermögenswerte werden sich von EUR 13.164 Mio. um EUR 1.385 Mio. auf EUR 14.549 Mio. erhöhen. Diese Erhöhung beruht darauf, dass (i) die Bieterin den Gesamtkaufpreis in Höhe von EUR 3.956 Mio. für alle KUKA-Aktien, die im Wege des Angebots erworben werden, sowie EUR 173 Mio. für die seit dem 1. Januar 2016, aber noch vor dem Angebot erworbenen KUKA-Aktien, sowie Transaktionskosten in Höhe von EUR 35 Mio. zahlt und (ii) die Bieterin zugleich EUR 3.991 Mio. aus der Kreditfazilität erhält (vgl. Ziffer 14.1.2 dieser Angebotsunterlage), um die Gegenleistung in bar im Rahmen des Angebots zu finanzieren, bzw. die Konsolidierung kurzfristiger Vermögenswerte der KUKA-Gruppe in Höhe von EUR 1.558 Mio. erfolgt.
- (c) Die Bilanzsumme wird sich von EUR 18.165 Mio. um ca. EUR 5.605 Mio. auf EUR 23.771 Mio. erhöhen.
- (d) Das Eigenkapital wird um EUR 35 Mio., also die erfolgswirksamen Transaktionskosten der Bieterin, sinken.

- (e) Die Verbindlichkeiten der Midea-Gruppe werden sich von EUR 10.266 Mio. um EUR 5.641 Mio. auf insgesamt EUR 15.906 Mio. infolge der teilweisen Fremdfinanzierung des Erwerbs der KUKA-Aktien (siehe Ziffer 14.1.2 dieser Angebotsunterlage) sowie der Konsolidierung von Verbindlichkeiten der KUKA-Gruppe in Höhe von EUR 1.649 Mio. erhöhen.

15.5.2 Erwartete Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Midea-Gruppe

Unter den Vorbehalten und Annahmen und nach Maßgabe der Erläuterungen in dieser Ziffer 15 sowie auf Grundlage ihrer gegenwärtigen Einschätzungen geht die Bieterin davon aus, dass sich der Vollzug des Angebots wie folgt auf die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung der Midea-Gruppe auswirken wird (wobei in der nachfolgenden Darstellung unterstellt wird, dass die Transaktion bereits zu Beginn des Geschäftsjahres der Midea-Gruppe vollzogen war):

Auswirkungen auf die China GAAP Gewinn- und Verlustrechnung der Midea-Gruppe vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 (vereinfacht)

In Mio. EUR	Geprüft	Ungeprüft	
	Midea-Gruppe für den Zeitraum 01. Januar bis zum 31. Dezember 2015	Veränderungen durch KUKA-Erwerb	Midea-Gruppe für den Zeitraum 01. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 nach Vollzug des Angebots
Umsatzerlöse	19.997	2.966	22.963
Operatives Ergebnis (EBIT)	2.155	101	2.255
Ergebnis vor Steuern (EBT)	2.318	65	2.383
Ergebnis nach Steuern	1.968	41	2.009

Etwaige Abweichungen vom rechnerischen Ergebnis beruhen auf Rundungsdifferenzen.

Zur Erläuterung:

- (a) Die konsolidierten Umsatzerlöse und sonstigen betrieblichen Erträge der Midea-Gruppe werden sich infolge der Konsolidierung der Umsatzerlöse der KUKA-Gruppe von EUR 19.997 Mio. um EUR 2.966 Mio. auf EUR 22.963 Mio. erhöhen.
- (b) Das konsolidierte operative Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Ergebnis vor Zinsen und Steuern) der Midea-Gruppe wird sich von EUR 2.155 Mio. um EUR 101 Mio. auf EUR 2.255 Mio. erhöhen. Diese Erhöhung resultiert aus der Konsolidierung des operativen Ergebnisses der KUKA-Gruppe und den anfallenden Transaktionskosten in Höhe von EUR 35 Mio.
- (c) Das konsolidierte Ergebnis vor Steuern der Midea-Gruppe wird aufgrund der Konsolidierung des Ergebnisses vor Steuern der KUKA-Gruppe, der anfallenden Transaktionskosten sowie der Zinszahlungen auf die Kreditfazilität von EUR 2.318 Mio. um EUR 65 Mio. auf EUR 2.383 Mio. steigen.
- (d) Das konsolidierte Ergebnis nach Steuern wird aufgrund der Konsolidierung des Gewinns nach Steuern der KUKA-Gruppe in Höhe von EUR 86 Mio., der anfallenden

lenden Transaktionskosten nach Steuern in Höhe von ca. EUR 26 Mio. sowie der Zinszahlungen auf die Kreditfazilität nach Steuern in Höhe von ca. EUR 19 Mio. von EUR 1.968 Mio. um EUR 41 Mio. auf EUR 2.009 Mio. steigen. Für Zwecke der Nachsteuerbetrachtung der Transaktionskosten und der Zinszahlungen auf die Kreditfazilität wurde ein Steuersatz von 25 % zugrunde gelegt.

16. RÜCKTRITTSRECHT

16.1 Voraussetzungen

KUKA-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, haben die folgenden Rücktrittsrechte:

- (a) Im Falle einer Änderung des Angebots nach § 21 Abs. 1 WpÜG können KUKA-Aktionäre von den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen bis zum Ablauf der Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG zurücktreten, wenn und soweit sie das Angebot vor Veröffentlichung der Angebotsänderung angenommen haben.
- (b) Im Falle eines konkurrierenden Angebots nach § 22 Abs. 1 WpÜG können KUKA-Aktionäre von den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen bis zum Ablauf der Annahmefrist gemäß § 22 Abs. 3 WpÜG zurücktreten, wenn und soweit sie das Angebot vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage des konkurrierenden Angebots angenommen haben.

16.2 Ausübung des Rücktrittsrechts

KUKA-Aktionäre können ihr Rücktrittsrecht gemäß Ziffer 16.1 der Angebotsunterlage nur dadurch ausüben, dass sie vor Ablauf der Annahmefrist:

- (a) den Rücktritt für eine zu spezifizierende Anzahl von Zum Verkauf eingereichten KUKA-Aktien schriftlich gegenüber ihrer Depotführenden Bank erklären, wobei für den Fall, dass keine Anzahl spezifiziert ist, der Rücktritt für sämtliche von dem betreffenden KUKA-Aktionär Zum Verkauf eingereichten KUKA-Aktien als erklärt gilt, und
- (b) ihre Depotführende Bank anweisen, die Rückbuchung einer Anzahl von in ihrem Depotkonto befindlichen Zum Verkauf eingereichten KUKA-Aktien, die der Anzahl der Zum Verkauf eingereichten KUKA-Aktien entspricht, für die der Rücktritt erklärt wurde, in die ISIN DE0006204407 bei der Clearstream Banking AG vorzunehmen.

Die Rücktrittserklärung selbst muss bis zum Ablauf der Annahmefrist schriftlich erklärt werden. Die Rücktrittserklärung wird nur wirksam, wenn die Zum Verkauf eingereichten KUKA-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, bis spätestens 18:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland, am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist in die ISIN DE0006204407 bei der Clearstream Banking AG umgebucht worden sind. Diese Umbuchung ist durch die Depotführende Bank nach Erhalt der Rücktrittserklärung unverzüglich zu veranlassen.

17. HINWEISE FÜR KUKA-AKTIONÄRE, DIE DAS ANGEBOT NICHT ANNEHMEN WOLLEN

KUKA-Aktionäre, die beabsichtigen, das Angebot nicht anzunehmen, sollten Folgendes berücksichtigen:

- (a) Der gegenwärtige Börsenkurs der KUKA-Aktie reflektiert möglicherweise den Umstand, dass die Bieterin am 18. Mai 2016 ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots zu EUR 115,00 je KUKA-Aktie veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob sich der Börsenkurs der KUKA-Aktie nach Durchführung des Angebots weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen oder darüber oder darunter liegen wird.
- (b) Eine Durchführung des Angebots wird voraussichtlich zu einer Verringerung des Streubesitzes von KUKA-Aktien führen. Es ist also zu erwarten, dass das Angebot von und die Nachfrage nach KUKA-Aktien nach Abschluss des Angebots geringer als heute sein werden und somit die Liquidität der KUKA-Aktie sinkt. Es ist deshalb möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf KUKA-Aktien nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der KUKA-Aktie dazu führen, dass es in der Zukunft bei der KUKA-Aktie zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen kommt.
- (c) Die Bieterin könnte nach der Durchführung des Angebots über die erforderliche Stimmenmehrheit verfügen, um auch Beschlussfassungen der Hauptversammlung von KUKA über Gegenstände von besonderem Gewicht durchsetzen zu können. Dazu gehören z.B. Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen und, wenn die gesetzlichen Mehrheitserfordernisse erfüllt sind, auch der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen, sowie Beschlussfassungen über Umwandlungen, Verschmelzungen und die Auflösung von KUKA. Bei bestimmten dieser Maßnahmen bestünde nach deutschem Recht eine Pflicht der Bieterin, den Minderheitsaktionären auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung von KUKA ein Angebot zum Erwerb ihrer Aktien gegen angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der KUKA-Hauptversammlung über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen muss, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger ausfallen. Die Durchführung bestimmter Maßnahmen könnte auch zu einer Beendigung der Börsennotierung der KUKA-Aktie führen.
- (d) Sofern die Beteiligung der Bieterin an KUKA bei Vollzug des Angebots 95 % oder mehr am stimmberechtigten Grundkapital erreicht und die Bieterin damit in der Lage ist, einen Antrag an das zuständige Gericht zu stellen, dass ihr die Aktien der verbleibenden Minderheitsaktionäre durch Gerichtsbeschluss gemäß § 39a WpÜG übertragen werden (übernahmerechtlicher Squeeze-out), ist die Bieterin verpflichtet, diese Tatsache gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG zu veröffentlichen und der BaFin mitzuteilen. Zusätzlich wird eine unverbindliche englische Übersetzung dieser Tatsache im Internet unter <http://www.partnershipinrobotics.com> veröffentlicht. In diesem Fall können die KUKA-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben,

ihre Annahme innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist bzw., sofern die Bieterin ihrer Veröffentlichungspflicht nicht nachkommt, innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht nach § 39c WpÜG erklären (*Andienungsrecht*).

Das in Ziffer 11 beschriebene Verfahren zur Annahme und Abwicklung des Angebots gilt entsprechend für die Ausübung des Andienungsrechts. KUKA-Aktionäre, die beabsichtigen, das Andienungsrecht wahrzunehmen, sollten sich wegen aller Fragen zur technischen Durchführung an ihre Depotführende Bank wenden.

- (e) Die KUKA-Aktien sind derzeit im MDAX[®] enthalten, einem von der Deutsche Börse AG berechneten Index, der aus 50 an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelten Unternehmen besteht. Es ist zu erwarten, dass die Durchführung des Angebots zu einer Verringerung des Streubesitzes der Aktien von KUKA führen wird. Als eine Folge davon könnte KUKA möglicherweise nicht länger die Kriterien erfüllen, die die Deutsche Börse AG für den Verbleib der KUKA-Aktie im MDAX[®]-Index aufgestellt hat. Ein Ausschluss aus dem MDAX[®]-Index kann unter anderem zur Folge haben, dass institutionelle Anleger, die den MDAX[®]-Index in ihrem Portfolio spiegeln, sich von KUKA-Aktien trennen und künftige Erwerbe von KUKA-Aktien unterlassen werden. Ein erhöhtes Angebot an KUKA-Aktien zusammen mit einer geringeren Nachfrage nach KUKA-Aktien kann den Börsenkurs der KUKA-Aktien nachteilig beeinflussen.

18. GELDLEISTUNGEN UND GELDWERTE VORTEILE FÜR MITGLIEDER DES VORSTANDS ODER DES AUFSICHTSRATS VON KUKA

Weder Vorstands- noch Aufsichtsratsmitgliedern von KUKA wurden im Zusammenhang mit dem Angebot Geldleistungen oder sonstige geldwerte Vorteile durch die Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen i.S.d. § 2 Abs. 5 WpÜG gewährt oder in Aussicht gestellt.

19. KEIN PFLICHTANGEBOT

Erlangt die Bieterin infolge des Angebots die Kontrolle über KUKA nach § 29 Abs. 2 WpÜG, sind weder die Bieterin noch die Bieter-Mutterunternehmen (wie in Ziffer 6.3 dieser Angebotsunterlage definiert) nach § 35 Abs. 3 WpÜG zur Abgabe eines Pflichtangebots für Aktien von KUKA verpflichtet.

20. FINANZBERATER, BEGLEITENDE BANK

Die Morgan Stanley Asia Limited, 46th Floor, International Commerce Centre, 1 Austin Road West, Kowloon, Hongkong, hat Midea und die Bieterin zu den finanziellen und strategischen Aspekten der beabsichtigten Übernahme von KUKA und bei der Vorbereitung und Durchführung des Angebots beraten. Die Morgan Stanley Bank AG, Jung-hofstraße 13-15, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland, koordiniert die technische Durchführung und Abwicklung des Angebots.

21. STEUERN

Die Bieterin empfiehlt den KUKA-Aktionären, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Annahme des Angebots eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung einzuholen.

22. VERÖFFENTLICHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Die Angebotsunterlage wird (i) durch Bekanntgabe im Internet unter <http://www.partnershipinrobotics.com> und (ii) durch Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe durch die Morgan Stanley Bank AG, Junghofstraße 13-15, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen per Fax unter +49 (0) 69 21 66 70 06 oder per E-Mail an ffniops@morganstanley.com) veröffentlichen. Die Hinweisbekanntmachung über (i) die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird und (ii) die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe im Inland durch die Morgan Stanley Bank AG, wird am 16. Juni 2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Bieterin wird die Mitteilungen nach § 23 Abs. 1 WpÜG wie folgt veröffentlichen:

- (a) nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage wöchentlich sowie in der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist täglich,
- (b) unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist,
- (c) unverzüglich nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist, und
- (d) unverzüglich nach Erreichen der für einen Ausschluss der übrigen Aktionäre nach § 39a Abs. 1 und 2 WpÜG erforderlichen Beteiligungshöhe.

Darüber hinaus wird die Bieterin alle nach dem WpÜG erforderlichen Mitteilungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit diesem Angebot in deutscher Sprache im Internet unter <http://www.partnershipinrobotics.com> und im Bundesanzeiger veröffentlichen.

Ferner wird eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, zusammen mit unverbindlichen englischen Übersetzungen der vorgenannten Mitteilungen und Bekanntmachungen im Internet unter <http://www.partnershipinrobotics.com> veröffentlicht.

23. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Das Angebot und die durch Annahme des Angebots mit der Bieterin geschlossenen Verträge unterliegen deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme des Angebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main, Deutschland.

24. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR US-AKTIONÄRE

Dieses dem deutschen Recht unterliegende Angebot erfolgt an US-Aktionäre in Übereinstimmung mit anwendbaren US-amerikanischen Wertpapiergesetzen, einschließlich der aufgrund des Exchange Act erlassenen Regulation 14E. Das Angebot unterliegt nicht den Anforderungen der Regulation 14D des Exchange Act und dementsprechend wurde die Angebotsunterlage weder bei der SEC eingereicht noch von dieser geprüft. US-Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass das Angebot im Hinblick auf die Wertpapiere einer deutschen Gesellschaft erfolgt und damit den Offenlegungsvorschriften von Deutschland unterliegt, die sich von denen der Vereinigten Staaten unterscheiden.

Die Bieterin kann nach Rule 14e-5(b)(12)(i) des Exchange Act während der Laufzeit dieses Angebots KUKA-Aktien in anderer Weise als im Rahmen dieses Angebots über die Börse oder außerbörslich außerhalb der Vereinigten Staaten erwerben oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen schließen, sofern dies im Einklang mit den anwendbaren deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere dem WpÜG, erfolgt. Soweit nach deutschem Recht erforderlich, werden Informationen über entsprechende Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen in Deutschland veröffentlicht werden. Entsprechende Informationen werden auch in Form einer unverbindlichen englischen Übersetzung auf der Internetseite der Bieterin unter <http://www.partnershipinrobotics.com> veröffentlicht.

25. ERKLÄRUNG ÜBER DIE ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG

Die MECCA International (BVI) Limited, eine nach dem Recht der Britischen Jungferninseln gegründete Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (*company limited by shares*) und Sitz in Road Town, Tortola, Britische Jungferninseln, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt der Angebotsunterlage und erklärt, dass ihres Wissens die in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Road Town, den 15. Juni 2016

MECCA International (BVI) Limited

Feide Li
Director

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Feide Li', written in a cursive style.

ANLAGE 1

Die Bieterin kontrollierende Personen

Nr.	Name der Gesellschaft	Anschrift/Sitz	Land
1.	Midea Group Co., Ltd.	Foshan	VRC
2.	Midea International Corporation Company Limited	Hongkong	VRC

ANLAGE 2

Tochterunternehmen der die Bieterin kontrollierenden Personen

Nr.	Name der Gesellschaft	Anschrift/Sitz	Land
Tochterunternehmen der Midea Group Co., Ltd.			
1.	Wuhu Midea Household Appliance Consultancy Co., Ltd	Wuhu	VRC
2.	Shenzhen Midea Innovation Investment Limited Partnership	Shenzhen	VRC
3.	Midea Innovation Investment Co., Ltd	Shenzhen	VRC
4.	Guangdong Midea-Yaskawa Service Robotics Co., Ltd	Foshan Shunde	VRC
5.	Midea Robotics Industry Development Co., Ltd	Wuhu	VRC
6.	Foshan Midea Air-conditioning Industry Investment Co., Ltd	Foshan Shunde	VRC
7.	Foshan Shunde Putao Car Leasing Co., Ltd	Foshan Shunde	VRC
8.	Guangdong Midea Cuchen Company Ltd.	Foshan Shunde	VRC
9.	Ningbo Meimei Jiayuan Electric Service Co., Ltd.	Ningbo	VRC
10.	Shenzhen Midea Financial Leasing Co., Ltd	Shenzhen	VRC
11.	Shenzhen Qianhai Midea Asset Management Co., Ltd	Shenzhen	VRC
12.	Midea Financial Holding (Shenzhen) Co., Ltd	Shenzhen	VRC
13.	Shenzhen Qianhai Midea Leasing Services Co., Ltd	Shenzhen	VRC
14.	Shenzhen Qianhai Midea Fund Management Co., Ltd	Shenzhen	VRC
15.	Midea Commerical Factoring Co., Ltd	Shenzhen	VRC
16.	Midea Group Finance Co., Ltd	Foshan Shunde	VRC
17.	Foshan Shunde Midea Petty Loan Co., Ltd	Foshan Shunde	VRC
18.	Midea Petty Loan Co., Ltd.	Wuhu	VRC

19.	Foshan Shunde Midea Household Appliances Industry Co.,Ltd.	Foshan Shunde	VRC
20.	Midea Group Payment Technology Co., Ltd.	Shenzhen	VRC
21.	Ningbo Midea Petty Loan Co., Ltd.	Ningbo	VRC
22.	Shenzhen Shenzhou Tongfu Technology Co., Ltd	Shenzhen	VRC
23.	Midea Group E-Commerce Co., Ltd	Foshan Shunde	VRC
24.	Midea Smart Home Technology Co., Ltd	Shenzhen	VRC
25.	Guangdong Midea Household Appliances Import & Export Co., Ltd	Foshan Shunde	VRC
26.	Guangdong Midea Refrigeration Equipment Co., Ltd.	Foshan Shunde	VRC
27.	Foshan Shunde Bainian Tongchuang Plastics Industry Co., Ltd	Foshan Shunde	VRC
28.	Foshan Shunde Midea Electric Science and Technology Co., Ltd	Foshan Shunde	VRC
29.	GD Midea Group Wuhu Air-Conditioning Equipment Co.,Ltd.	Wuhu	VRC
30.	Wuhu Lok Cheung Electric Co., Ltd.	Wuhu	VRC
31.	Wuhu Little Swan Air-Conditioning Equipment Co.,Ltd.	Wuhu	VRC
32.	Wuhu Meizhi Air-Conditioning Equipment Co., Ltd	Wuhu	VRC
33.	Midea Group Wuhan Air-Conditioning Equipment Co., Ltd.	Wuhan	VRC
34.	Handan Midea Air-Conditioning Equipment Co.,Ltd.	Handan	VRC
35.	Guangzhou Hualing Air-Conditioning Equipment Co., Ltd.	Guangzhou	VRC
36.	Guangzhou Hualing Refrigeration Equipment Co., Ltd	Guangzhou	VRC
37.	Foshan Midea Carrier Air-Conditioning Equipment Co. Ltd.	Foshan Shunde	VRC

38.	Chongqing Midea Air-Conditioning Equipment Co., Ltd.	Chongqing	VRC
39.	Hefei M&B Air Conditioning Equipment Co., Ltd.	Hefei	VRC
40.	Guangdong Midea-SIIX Electronics Co., Ltd.	Foshan Shunde	VRC
41.	Guangdong Midea Commercial Air-Conditioning Equipment Co., Ltd.	Foshan Shunde	VRC
42.	Chongqing Midea General Refrigeration Equipment Co., Ltd.	Chongqing	VRC
43.	GD Midea Heating & Ventilating Equipment Co., Ltd.	Foshan Shunde	VRC
44.	Hefei Midea Heating & Ventilating Equipment Co., Ltd.	Hefei	VRC
45.	Jiangxi Midea Guiya Lighting Co., Ltd.	Guixi	VRC
46.	PT Midea Heating and Ventilating Air Conditioner Indonesia	Jakarta	Indonesien
47.	Japan Midea Corporation	Osaka	Japan
48.	Hefei Hualing Co., Ltd.	Hefei	VRC
49.	Hefei Midea Refrigerator Co., Ltd.	Hefei	VRC
50.	Hefei Royalstar Motor Co., Ltd.	Hefei	VRC
51.	PRC Refrigerator Industry Co., Ltd.	Guangzhou	VRC
52.	Hubei Midea Refrigerator Co., Ltd.	Jingzhou	VRC
53.	Guangzhou Midea Hualing Refrigerator Co.,LTD	Guangzhou	VRC
54.	Wuxi Little Swan Company Limited	Wuxi	VRC
55.	Wuxi Little Swan General Appliance Co., Ltd.	Wuxi	VRC
56.	Wuxi Feilin Electronics Co., Ltd.	Wuxi	VRC
57.	Hefei Midea Washing Machine Co., Ltd.	Hefei	VRC
58.	Hefei Royalstar Washing Machine Co., Ltd.	Hefei	VRC
59.	Little Swan (Jingzhou) Sanjin Electric Appliances Co., Ltd.	Jingzhou	VRC

60.	Little Swan International (Singapore) Co., Pte. LTD	Singapur	Singapur
61.	Guangzhou Antaida Logistics Co., Ltd.	Guangzhou	VRC
62.	Jiangsu Little Swan Trading Co., Ltd.	Wuxi	VRC
63.	Wuxi Little Swan Import & Export Co., Ltd.	Wuxi	VRC
64.	Guangdong Meizhi Compressor Limited	Foshan Shunde	VRC
65.	Guangdong Meizhi Precision Manufacturing Co., Ltd.	Foshan Shunde	VRC
66.	Anhui Meizhi Compressor Co., Ltd.	Hefei	VRC
67.	Anhui Meizhi Precision Manufacturing Co., Ltd.	Wuhu	VRC
68.	Anhui Meizhi Compressor Sales Co., Ltd.	Wuhu	VRC
69.	Zhejiang Meizhi Compressor Co., Ltd.	Ningbo	VRC
70.	Midea Home Appliances (India) Private Limited	Gurgaon	Indien
71.	Guangdong Welling Motor Manufacturing Co., Ltd.	Foshan Shunde	VRC
72.	Foshan Welling Washing Appliance Motor Manufacturing Co., Ltd.	Foshan Shunde	VRC
73.	Foshan Welling Electronics & Electric Appliances Co., Ltd.	Foshan Shunde	VRC
74.	Wuhu Welling Motor Sales Co., Ltd.	Wuhu	VRC
75.	Welling (Wuhu) Motor Manufacturing Co., Ltd.	Wuhu	VRC
76.	Changzhou Welling Motor Manufacturing Co., Ltd.	Changzhou	VRC
77.	Changzhou Honglu Huate Motor Co., Ltd.	Changzhou	VRC
78.	Midea Welling Motor Technology (Shanghai) Co., Ltd.	Shanghai	VRC
79.	Huai'an Welling Motor Manufacturing Co., Ltd.	Huai'an	VRC
80.	Heifei Welling Motor Manufacturing Co., Ltd.	Hefei	VRC
81.	Welling Holding Limited	Hongkong	VRC
82.	Welling International Hong Kong Limited	Hongkong	VRC

83.	Welling Holding (BVI) Limited	Tortola	Britische Jungferninseln
84.	Arco S.A.	San Luis	Argentinien
85.	Carrier Fueguina S.A.	Tierra del Fuego	Argentinien
86.	Carrier S.A.	Buenos Aires	Argentinien
87.	Climazon Industrial Ltda.	Manaus	Brasilien
88.	Springer Carrier Ltda.	Canoas	Brasilien
89.	Midea Do Brasil - AR CONDICIONADO S.A	Sao Paulo	Brasilien
90.	Carrier (Chile) S.A.	Macul	Chile
91.	Century Carrier Residential Air-conditioning Equipment CO., Limited	Hongkong	VRC
92.	Carrier Midea India Private Limited	Gurgaon	Indien
93.	PT. Midea Planet indonesia	Jakarta	Indonesien
94.	Midea Scott & English Electronics SDN BHD	Kuala Lumpur	Malaysia
95.	Midea Electric Trading (Singapore) Co., Pte. Ltd.	Singapur	Singapur
96.	Midea Trading (Thailand) Co., Ltd	Bangkok	Thailand
97.	Midea Electric Trading (Thailand) Limited	Bangkok	Thailand
98.	Midea Consumer Electric (Vietnam) CO.,LTD.	Binh Duong	Asien-Vietnam
99.	Concepcion Midea Inc.	Muntinlupa City	Philippinen
100.	Misr Refrigeration and air conditioning Manufacturing Co. (MIRACO)	Cario	Ägypten
101.	Midea Air Con Middle East FZE	Dubai	Vereinigte Arabische Emirate
102.	Midea Saudi Arabia Co	Riyadh	Saudi-Arabien
103.	Midea Italia S.R.L.	Mailand	Italien
104.	Midea France sarl.	Lyon	Frankreich
105.	Midea Europe GmbH	Rüsselsheim	Deutschland

106.	Midea Electric Spain S.R.L.	Madrid	Spanien
107.	Midea Polska SP.Z.O.O	Warschau	Polen
108.	Beautiland B.V	Amsterdam	Niederlande
109.	FRYLANDS B.V	Amsterdam	Niederlande
110.	South American Holdco III	Amsterdam	Niederlande
111.	South American HoldCo. II B.V.	Amsterdam	Niederlande
112.	Midea Electrics Netherlands B.V.	Amsterdam	Niederlande
113.	JV "Midea-Gorizont" Co., Ltd.	Minsk	Weißrussland
114.	Orient Household Appliances Ltd.	Moskau	Russland
115.	Midea Mexico, S. DE R.L. DE C.V.	San Pedro Garza Garcia	Mexiko
116.	Midea Canada Inc.	Toronto	Kanada
117.	Midea America (Canada) Corp.	Toronto	Kanada
118.	Pelonis Appliances, Inc	New Jersey	USA
119.	Midea (U.S.A.), Inc	New Jersey	USA
120.	Midea America Corp.	Miami	USA
121.	Main Power Electrical Appliances (Guiyang) Limited	Guiyang	VRC
122.	Main Power Zhiye (Shenzhen) Electrical Appliances Industry Co., Ltd.	Shenzhen	VRC
123.	Guangdong Midea Consumer Electrics Manufacturing Co.,Ltd.	Foshan Shunde	VRC
124.	Foshan Shunde Midea Electric Heater Manufacturing Co., Ltd.	Foshan Shunde	VRC
125.	Wuhan Midea Materials Supply Co., Ltd.	Wuhan	VRC
126.	Wuhu Midea Consumer Electrics Manufacturing Co., Ltd.	Wuhu	VRC
127.	Guangdong Midea Boutique Electrical Appliances Manufacturing Co., Ltd.	Foshan Shunde	VRC

128.	Guangdong Midea Environmental Appliances Manufacturing Co., Ltd.	Zhongshan	VRC
129.	Guangdong Midea Microwave Oven Manufacturing Co., Ltd.	Foshan Shunde	VRC
130.	Guangdong Midea Kitchen Appliances Manufacturing Co., Ltd.	Foshan Shunde	VRC
131.	Guangdong Witt Vacuum Electronics Manufacturing Co., Ltd.	Foshan Shunde	VRC
132.	Wuhu Midea Kitchen Appliances Manufacturing Co., Ltd.	Wuhu	VRC
133.	Jiangsu Midea Cleaning Appliance Company Limited	Suzhou	VRC
134.	Midea Deutschland GmbH	Rüsselsheim	Deutschland
135.	Midea Middle East	Dubai	Vereinigte Arabische Emirate
136.	Foshan Shunde Midea Washing Appliances Manufacturing Co., Ltd.	Foshan Shunde	VRC
137.	Wuhu Midea Washing Appliances Manufacturing Co., Ltd.	Wuhu	VRC
138.	Wuhu Midea Washing Appliances Trading Co., Ltd.	Wuhu	VRC
139.	Foshan Shunde Midea Water Dispenser Manufacturing Co., Ltd.	Foshan Shunde	VRC
140.	Foshan Midea Qinghu Water Purification Equipment Co., Ltd.	Foshan Shunde	VRC
141.	Foshan Micro Midea Filter Manufacturing Co., Ltd.	Foshan Shunde	VRC
142.	Shunde Midea Kitchen & Bath Appliances Manufacturing Co., Ltd.	Foshan Shunde	VRC
143.	Wuhu Midea Kitchen & Bath Appliances Manufacturing Co., Ltd.	Wuhu	VRC
144.	Shenzhen Meian Internet Technology Co., Ltd	Shenzhen	VRC
145.	Annto Logistics Company Limited	Wuhu	VRC

146.	Wuhu Annto Logistics Park Management Co., Ltd.	Wuhu	VRC
147.	Wuhu Midea Annto Logistics Co., Ltd.	Wuhu	VRC
148.	Wuhu Annto Investment Co., Ltd.	Wuhu	VRC
149.	Foshan Annto Logistics Co., Ltd.	Foshan Shunde	VRC
150.	Hefei Annto Logistics Co., Ltd.	Hefei	VRC
151.	Wuhan Annto Logistics Co., Ltd.	Wuhan	VRC
152.	Chongqing Annto Logistics Co., Ltd.	Chongqing	VRC
153.	Xuzhou Midea Annto Logistics Co., Ltd.	Xuzhou	VRC
154.	Shenyang Midea Annto Logistics Co., Ltd.	Shenyang	VRC
155.	Tianjin Midea Annto Logistics Co., Ltd.	Tianjin	VRC
156.	Ningbo Annto Logistics Co., Ltd.	Ningbo	VRC
157.	Ningbo Midea Annto Logistics Co., Ltd.	Ningbo	VRC
158.	Guiyang Midea Annto Logistics Co., Ltd.	Guiyang	VRC
159.	Nanjing Midea Annto Logistics Co., Ltd.	Nanjing	VRC
160.	Qihe Midea Annto Warehousing and Transportation Co., Ltd.	Qihe	VRC
161.	Jingzhou Midea Annto Warehousing and Transportation Co., Ltd.	Jingzhou	VRC
162.	Zhengzhou Annto Logistics Co., Ltd.	Zhengzhou	VRC
163.	Weifang Midea Annto Logistics Co., Ltd.	Weifang	VRC
164.	Shanghai Midea Annto Logistics Co., Ltd.	Shanghai	VRC
165.	Wuxi Midea Annto Logistics Co., Ltd.	Wuxi	VRC
166.	Haerbin Annto Logistics Co., Ltd.	Haerbin	VRC
167.	Wuxi Hongming Materials Technology Co., Ltd.	Wuxi	VRC
168.	Taiyuan Annto Shuihua Logistics Co., Ltd.	Taiyuan	VRC
169.	Foshan Midea Customs Clearance Co., Ltd.	Foshan Shunde	VRC
170.	Foshan Midea Materials Supply Co., Ltd.	Foshan Shunde	VRC

171.	Wuhu Midea Materials Supply Co., Ltd.	Wuhu	VRC
172.	Foshan Welling Materials Supply Co., Ltd.	Foshan Shunde	VRC
173.	Hefei Midea Materials Supply Co., Ltd.	Hefei	VRC
174.	Ningbo Midea United Materials Supply Co. Ltd.	Ningbo	VRC
175.	Guangzhou Kaizhao Trading Co., Ltd.	Guangzhou	VRC
176.	Midea International Corporation Company Limited	Hongkong	VRC
177.	Calpore Macao Commercial Offshore Ltd	Macau	VRC
178.	Midea Investment Holding (BVI) Limited	Tortola	Britische Jungferninseln
179.	Midea Holding (Cayman Islands) Limited	George Town	Kaimaninseln
180.	Midea Electric Investment (BVI) Limited	Tortola	Britische Jungferninseln
181.	Midea Refrigeration (Hong Kong) Limited	Hongkong	VRC
182.	Titoni Investments Development Limited	Tortola	Britische Jungferninseln
Tochterunternehmen der Midea International Corporation Company Limited			
183.	Foshan Shunde Bainian Science and Technology Co., Ltd	Foshan Shunde	VRC
184.	Wuhu Bainian Technology Development Co., Ltd.	Wuhu	VRC
185.	Midea Singapore Trading Co. Pte. Ltd.	Singapur	Singapur
186.	Changzhou Annto Logistics Co., Ltd.	Changzhou	VRC
187.	Main Power Electrical Factory Limited	Hongkong	VRC
188.	Midea International Trading Company Limited	Hongkong	VRC
189.	Midea Home Appliances Investments (Hong Kong) Co., Limited	Hongkong	VRC
190.	Chairing Holding Limited	Hongkong	VRC
191.	Mecca International (BVI) Ltd	Tortola	Britische Jungferninseln

192.	Gold Emperor Enterprises Limited	Hongkong	VRC
193.	Midea Investment Development Co., Ltd.	Hongkong	VRC

ANLAGE 3

Wertpapiergeschäfte der Bieterin

Datum des Erwerbs	Volumen (Anzahl der Aktien)	Durchschnittlicher Kaufpreis (EUR)	Gesamtkaufpreis (EUR)	Höchster Kaufpreis (EUR)	Art des Erwerbs
18.11.2015	92.202	77,9642	7.188.455,17	78,00	börslich
19.11.2015	4.177	77,9532	325.610,52	78,00	börslich
20.11.2015	10.808	77,9293	842.259,87	78,00	börslich
23.11.2015	146	78,0000	11.388,00	78,00	börslich
24.11.2015	24.836	77,5341	1.925.636,91	78,00	börslich
25.11.2015	1.576	77,9801	122.896,64	78,00	börslich
05.01.2016	2.041	77,9321	159.059,42	78,00	börslich
06.01.2016	85.019	77,5034	6.589.261,56	78,00	börslich
07.01.2016	96.560	76,9992	7.435.042,75	78,00	börslich
08.01.2016	18.332	77,8357	1.426.884,05	78,00	börslich
11.01.2016	58.165	77,7611	4.522.974,38	78,00	börslich
12.01.2016	21.939	77,9940	1.711.110,37	78,00	börslich
13.01.2016	27.313	77,7071	2.122.414,02	78,00	börslich
14.01.2016	96.920	75,6434	7.331.358,33	76,98	börslich
15.01.2016	110.472	74,4431	8.223.878,14	75,64	börslich
18.01.2016	81.428	73,5270	5.987.156,56	75,71	börslich
19.01.2016	63.139	74,9510	4.732.331,19	76,50	börslich
20.01.2016	27.961	74,2684	2.076.618,73	74,92	börslich
01.02.2016	85.596	72,1360	6.174.553,06	72,80	börslich
02.02.2016	97.903	72,1318	7.061.919,62	72,52	börslich
03.02.2016	200.045	71,6856	14.340.345,85	72,69	börslich

04.02.2016	30.805	75,0774	2.312.759,31	78,00	börslich
05.02.2016	9.478	77,8603	737.959,92	78,00	börslich
08.02.2016	287.953	75,4225	21.718.135,14	77,86	börslich
09.02.2016	107.013	74,3964	7.961.381,95	76,50	börslich
10.02.2016	7.007	77,0938	540.196,26	77,27	börslich
11.02.2016	42.098	75,8390	3.192.670,22	76,99	börslich
12.02.2016	71.001	75,4165	5.354.646,92	77,00	börslich
15.03.2016	117.088	88,4074	10.351.445,65	88,97	börslich
16.03.2016	11.250	89,0649	1.001.980,13	89,96	börslich
17.03.2016	26.050	89,0715	2.320.312,58	90,00	börslich
18.03.2016	72.702	88,3262	6.421.491,39	89,69	börslich
21.03.2016	90.108	87,5375	7.887.829,05	88,38	börslich
22.03.2016	73.866	85,5729	6.320.927,83	88,89	börslich
23.03.2016	65.750	87,7985	5.772.751,38	89,80	börslich
24.03.2016	83.142	89,1203	7.409.639,98	89,80	börslich
29.03.2016	15.278	89,6550	1.369.749,09	89,95	börslich
05.04.2016	24.858	89,6956	2.229.653,22	90,00	börslich
06.04.2016	3.248	89,6378	291.143,57	90,00	börslich
Gesamt	2.345.273	78,2450	183.505.828,72	90,00	
Anzahl ausgegebenen Aktien	39.775.470				
Erworbener Anteil	5,90 %				

Etwaige Abweichungen vom arithmetischen Ergebnis resultieren aus Rundungen

ANLAGE 4

Tochterunternehmen von KUKA

Nr.	Name der Gesellschaft	Anschrift/Sitz	Land
1.	KUKA U.S. Holdings Company LLC	Shelby Township, Michigan	Vereinigte Staaten
2.	Bopp & Reuther Anlagen-Verwaltungsgesellschaft mbH	Augsburg	Deutschland
3.	KUKA Roboter GmbH	Augsburg	Deutschland
4.	KUKA Roboter CEE GmbH	Linz	Österreich
5.	KUKA Roboter Schweiz AG	Dietikon	Schweiz
6.	KUKA Robots IBÉRICA S.A.	Vilanova i la Geltrú	Spanien
7.	KUKA Automatisme + Robotique S.A.S.	Villebon-sur-Yvette	Frankreich
8.	KUKA Robotics Hungária Ipari Kft.	Taksony	Ungarn
9.	KUKA Roboter Italia S.p.A.	Rivoli	Italien
10.	KUKA Robotics OOO	Moskau	Russland
11.	KUKA Nordic AB	Västra Frölunda	Schweden
12.	KUKA Robotics UK LTD	Wednesbury	Großbritannien
13.	KUKA Robotics Corp.	Sterling Heights, Michigan	Vereinigte Staaten
14.	KUKA Robotics Canada Ltd.	Saint John NB	Kanada
15.	KUKA Roboter do Brasil Ltda.	Sao Paulo	Brasilien
16.	KUKA de Mexico S. de R.L. de C.V.	Mexico City	Mexiko
17.	KUKA Robotics (China) Co. Ltd.	Shanghai	VRC
18.	KUKA Robotics Manufacturing China Co. Ltd.	Shanghai City	VRC
19.	KUKA Robotics (India) Pvt. Ltd.	Haryana	Indien
20.	KUKA Robotics Japan K.K.	Tokyo	Japan

21.	KUKA Robotics Korea Co. Ltd.	Kyunggi-Do	Südkorea
22.	KUKA Robot Automation Malaysia Sdn Bhd	Kuala Lumpur	Malaysia
23.	KUKA Robotics Thailand Ltd.	Bangkok	Thailand
24.	KUKA Robot Automation Taiwan Co. Ltd.	Chung-Li City	Taiwan
25.	KUKA Robotics Australia Pty. Ltd.	Victoria	Australien
26.	KUKA Systems GmbH	Augsburg	Deutschland
27.	Faude Automatisierungstechnik GmbH	Gärtringen	Deutschland
28.	KUKA Automotive N.V.	Houthalen	Belgien
29.	KUKA S-BASE s.r.o. (in Liquidation)	Roznov p.R.	Tschechische Republik
30.	KUKA Systems Aerospace SAS	Bordeaux-Merignac	Frankreich
31.	KUKA Systems France S.A.	Montigny	Frankreich
32.	KUKA Systems SRL	Sibiu	Rumänien
33.	KUKA Sistemy OOO	Togliatti	Russland
34.	KUKA Enco Werkzeugbau spol. s.r.o.	Dubnica nad Váhom	Slowakei
35.	KUKA Assembly and Test Corp.	Saginaw, Michigan	Vereinigte Staaten
36.	KUKA Systems North America LLC	Sterling Heights, Michigan	Vereinigte Staaten
37.	KUKA Toledo Production Operations LLC	Toledo, Ohio	Vereinigte Staaten
38.	KUKA Systems do Brasil Ltda.	Sao Bernardo do Campo SP	Brasilien
39.	KUKA Systems de Mexico S. de R.L. de C.V.	Mexico City	Mexiko
40.	KUKA Recursos S. de R.L. de C.V.	Mexico City	Mexiko
41.	KUKA Automation Equipment (Shanghai) Co., Ltd.	Shanghai	VRC
42.	KUKA Systems (China) Co. Ltd.	Shanghai	VRC
43.	KUKA Systems (India) Pvt. Ltd.	Pune	Indien
44.	KUKA Industries GmbH	Augsburg	Deutschland

45.	KUKA Automatisering + Robots N.V.	Houthalen	Belgien
46.	KUKA Systems UK Ltd.	Halesowen	Großbritannien
47.	Reis Holding GmbH	Obernburg	Deutschland
48.	Reis Group Holding GmbH & Co. KG	Obernburg	Deutschland
49.	Reis GmbH	Obernburg	Deutschland
50.	KUKA Industries GmbH & Co. KG	Obernburg	Deutschland
51.	Verwaltungsgesellschaft Walter Reis GmbH	Obernburg	Deutschland
52.	Walter Reis GmbH & Co. KG	Obernburg	Deutschland
53.	WR Vermögensverwaltungs GmbH	Obernburg	Deutschland
54.	Reis Asia Pacific GmbH	Obernburg	Deutschland
55.	IRT S.A.	Neuchatel	Schweiz
56.	Reis Robotics CR. – strojirenstvi spol. s.r.o.	Chomutov	Tschechische Republik
57.	Reis Espana S.L.	Esplugues de Llobregat	Spanien
58.	Reis France SCI	Pontault-Combeau	Frankreich
59.	Reis Robotics Italia srl	Bellusco	Italien
60.	Reis Robotics USA Inc.	Elgin/Illinois	Vereinigte Staaten
61.	Reis Robotics do Brasil Ltda.	Sao Paulo	Brasilien
62.	KUKA Industries Brasil Sistemas de Automação Ltda.	Sao Paulo	Brasilien
63.	Reis Robotics China Co. Ltd. (Shanghai)	Shanghai	VRC
64.	Reis Robotics China Co. Ltd. (Kunshan)	Kunshan	VRC
65.	Reis Robotics Singapore PTE Ltd.	Singapur	Singapur
66.	Swisslog Holding AG	Buchs	Schweiz
67.	Swisslog AG	Buchs	Schweiz
68.	Swisslog IP AG	Buchs	Schweiz
69.	Swisslog Automation GmbH	Ettlingen	Deutschland

70.	Swisslog (Deutschland) GmbH	Puchheim	Deutschland
71.	Swisslog Healthcare GmbH	Westerstede	Deutschland
72.	Swisslog GmbH	Dortmund	Deutschland
73.	Swisslog Augsburg GmbH	Augsburg	Deutschland
74.	Swisslog Evomatic GmbH	Sipbachzell	Österreich
75.	Swisslog N.V.	Wilrijk	Belgien
76.	Swisslog France SAS	Saint-Denis	Frankreich
77.	Swisslog Italia SpA	Mailand	Italien
78.	Swisslog Luxembourg S.A.	Ell	Luxemburg
79.	Swisslog B.V.	Culemborg	Niederlande
80.	Swisslog Ergotrans B.V.	Apeldoorn	Niederlande
81.	Swisslog AS	Oslo	Norwegen
82.	Swisslog Accalon AB	Boxholm	Schweden
83.	Swisslog AB	Partille	Schweden
84.	Swisslog (UK) Ltd.	Redditch	Großbritannien
85.	Forte Industrial Equipment Systems Inc.	Mason	Vereinigte Staaten
86.	Swisslog USA Inc.	City of Dover	Vereinigte Staaten
87.	Swisslog Logistics Inc.	Newport News	Vereinigte Staaten
88.	Translogic Corp.	Denver	Vereinigte Staaten
89.	Translogic Ltd. (Canada)	Mississauga	Kanada
90.	Swisslog (Kunshan) Co. Ltd.	Kunshan	VRC
91.	Swisslog Asia Ltd.	Hongkong	VRC
92.	Swisslog Shanghai Co. Ltd.	Shanghai	VRC
93.	Swisslog Malaysia Sdn Bhd	Selangor Darul Ehsan	Malaysia
94.	Swisslog Singapore Pte Ltd.	Singapur	Singapur
95.	Swisslog Pte Ltd. Singapur	Singapur	Singapur

96.	Swisslog Australia Pty Ltd.	Sydney	Australien
97.	Swisslog Middle East LLC	Dubai	VAE
98.	Freadix FryTec GmbH	Augsburg	Deutschland
99.	IWK Unterstützungseinrichtung GmbH	Karlsruhe	Deutschland
100.	KUKA Unterstützungskasse GmbH	Augsburg	Deutschland
101.	Metaalwarenfabriek 's-Hertogenbosch B.V.	's-Hertogenbosch	Niederlande
102.	Schmidt Maschinenteknik GmbH i.L.	Nierstotzingen	Deutschland
103.	connyun GmbH	Augsburg	Deutschland

ANLAGE 5

Finanzierungsbestätigung

MECCA International (BVI) Limited
c/o Tricor Services (BVI) Limited
P.O. Box 3340
Road Town, Tortola
British Virgin Islands

2. Juni 2016

Bestätigung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) zum Übernahmeangebot der MECCA International (BVI) Limited an die Aktionäre der KUKA Aktiengesellschaft über den Erwerb sämtlicher Aktien der KUKA Aktiengesellschaft gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von Euro 115,00 je Aktie

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Industrial and Commercial Bank of China (Europe) S.A. mit Sitz in Luxemburg, handelnd durch die Industrial and Commercial Bank of China Paris Branch, ist ein von der MECCA International (BVI) Limited und der Midea Group Co. Ltd. unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG.

Wir bestätigen hiermit, dass die MECCA International (BVI) Limited die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des oben genannten Übernahmeangebots an die Aktionäre der KUKA Aktiengesellschaft notwendigen Mittel zum Erwerb der zum Zeitpunkt dieses Übernahmeangebots ausstehenden Aktien zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Wiedergabe dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das oben genannte Übernahmeangebot gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Industrial and Commercial Bank of China (Europe) S.A.



Yu Qide